

# **Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht Sommersemester 2013**

**Hochschule Augsburg  
(Fakultät Wirtschaft)**

**Prof. Dr. Albert Braun**  
Rechtsanwalt  
Mediator (DGM)  
[www.profbraun.de](http://www.profbraun.de)

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

Die nachfolgenden Folien stammen z.T. aus dem Lehrbuch von Herrn Kollegen Führich, Wirtschaftsprivatrecht, 11. Auflage, oder sind von ihm inspiriert.

1. Gliederung der Rechtsordnung
2. Systematisierung des Rechts
3. Gliederung des öffentlichen Rechts
4. Überblick zur Rechtsordnung
5. Gerichtsbarkeiten
6. Instanzen der Gerichte
7. Überblick BGB
8. Trennungsprinzip
9. Überblick HGB

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

10. Willenserklärungen
11. Aufbau einer Willenserklärung
12. Aufbau einer Willenserklärung
13. Aufbau einer Willenserklärung
14. Privatautonomie, Vertrags- u. Formfreiheit
15. Privatautonomie
16. Formvorschriften
17. Formbedürftige Rechtsgeschäfte
18. Dispositives Recht – zwingendes Recht
19. Aufbau einer Willenserklärung
20. Einteilung der Willenserklärungen

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

21. Einteilung der Willenserklärungen (WE)
22. Wirksamwerden von Willenserklärungen (WE)
23. Erklärung und Handlungen
24. Rechtsgeschäft
25. Einteilung der Rechtsgeschäfte
26. Vertragsschluss (mit Fall 1 + 2)
27. Geschäftsfähigkeit
28. Anfechtungsrecht

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

- 29. Personen
- 30. Natürliche Personen
- 31. Juristische Personen
- 32. Rechtsobjekte
- 33. Übertragung des Eigentums
- 34. Sachen
- 35. Kaufmann
- 36. Firma
- 37. Handelsregister

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

38. Vertretung
39. Vertretung: Innen-, Außenverhältnis
40. Dreiecksverhältnis (mit Fall 3 und Lösungshinweis)
41. Prokura
42. Handlungsvollmacht
43. Vertretung – Ablaufplan (Overheadfolie, nicht im Skript enthalten)
44. Rechtsfolgen bei mangelnder Vertragungsmacht
45. AGB: Bedeutung von AGB, Geltungsbereich

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

46. AGB: Begriff und Rechtsnatur
47. AGB: Einbeziehungsvertrag
48. AGB: Einbeziehungsvertrag
49. AGB: Überraschende Klauseln
50. AGB: Vorrang von Individualrede und Unklarheitenregel
51. AGB: Nichteinbeziehung, Unwirksamkeit, Umgehungsverbot
52. AGB: Inhaltskontrolle (zu § 308)
53. AGB: Inhaltskontrolle (zu § 309)
54. AGB: Inhaltskontrolle (zu § 307)

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

55. AGB: - Unterlassungs- u. Widerrufsanspruch  
- örtliche und sachliche Zuständigkeit
56. Zusammenwirken von AGB, dispositiven und zwingendem Recht
57. Besonderheiten beim Vertragsabschluss
58. Willensmängel + Dissens
59. Fall 4 und 5
60. Fristen, Termine, Verjährung
61. Sekundärpflichten/Verhaltenspflichten/Nebenpflichten  
(Leistungspflichten)
62. Arten von Rechtsgeschäften – Einteilung nach der Zahl der  
beteiligten Personen



# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

63. Arten von Schuldverhältnissen/Verträgen – Einteilung nach der Art der Verpflichtungen
64. Arten von Rechtsgeschäften – Einteilung nach der Wirkung
65. Leistungspflichten – Grundeinteilung
66. Arten von Schuldverhältnissen/Verträgen – Einteilung nach der Art des Entstehens
67. Arten von Verträgen – Einteilung nach Vertragsgegenstand
68. Arten von Schuldverhältnissen – Einteilung nach dem Leistungsgegenstand
69. Leistungsmodalitäten
70. Arten von Schuldverhältnissen – Einteilung nach dem Leistungsort

# Vorlesung Wirtschaftsprivatrecht

## Verzeichnis der Folien

71. Konkretisierung
72. Verschuldensfähigkeit – Vertetenmüssen
73. Haftung für fremdes Verschulden
74. Pflichtverletzung (Leistungsstörungen)
75. Kaufrecht, Sachmangel § 434
76. Werkvertragsrecht – Rechte des Bestellers

# Gliederung der Rechtsordnung

## Rechtsordnung

```
graph TD; A[Rechtsordnung] --> B[Privat-/Zivilrecht]; A --> C[Öffentliches Recht];
```

### Privat-/Zivilrecht

Grundsätzliche Gleichordnung der an Rechtsverhältnissen Beteiligten

- Bsp.:
- Mietrecht
  - Arbeitsrecht
  - Bankrecht

Hinweis:

öffentlich-rechtliche Bezüge

Grundsatz und Rechtswirklichkeit

### Öffentliches Recht

Über- und Unterordnung der an Rechtsverhältnissen Beteiligten

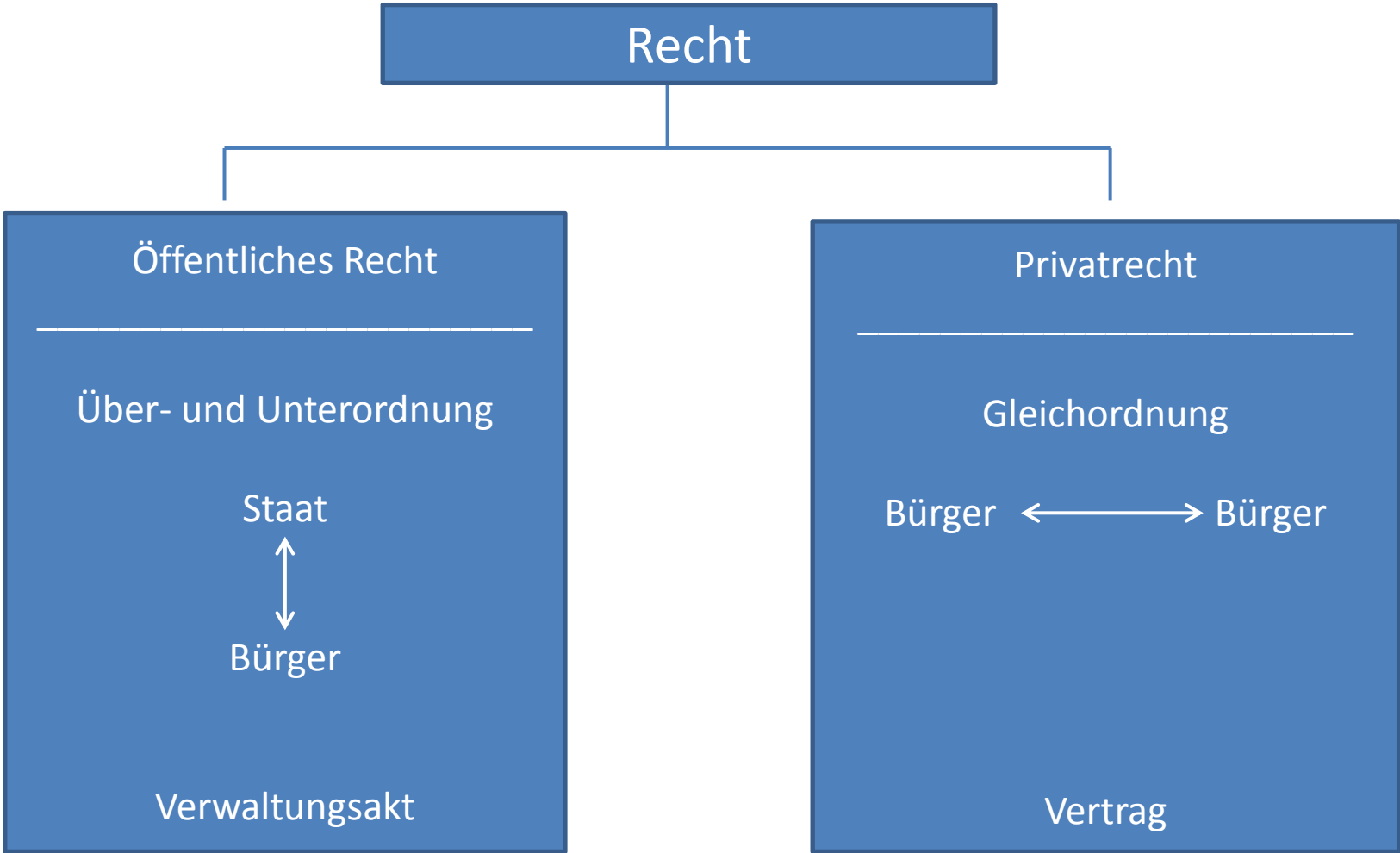
- Bsp.:
- Strafrecht
  - Baurecht
  - Steuerrecht

Hinweis:

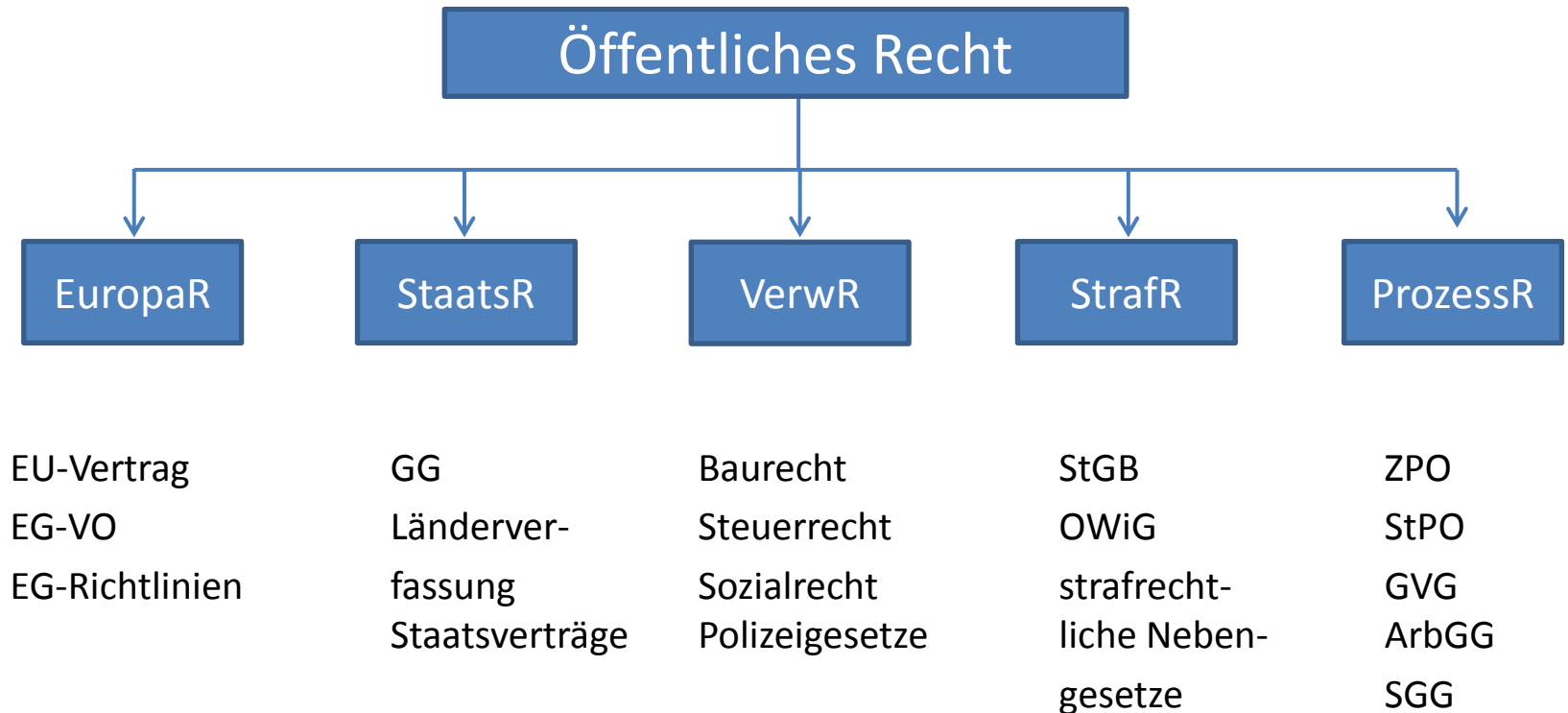
Völkerrecht, Europarecht

Verfassungsrecht, Staatsrecht

# Systematisierung des Rechts



# Gliederung des Öffentlichen Rechts



# Systematisierung der Rechtsordnung

## Rechtsordnung

Zivilrecht/Privatrecht  
(Gleichordnung)

Öffentliches Recht  
(Über- u. Unterordnung)

Bürgerliches Recht

Handelsrecht/  
Gesellschaftsrecht

Wirtschaftsrecht

Arbeitsrecht

- BGB
- AnfG
- WEG
- GBO
- BeurkundG

- HGB
- GmbHG
- AktG
- UmwG

- UWG
- ScheckG
- WG
- PatG

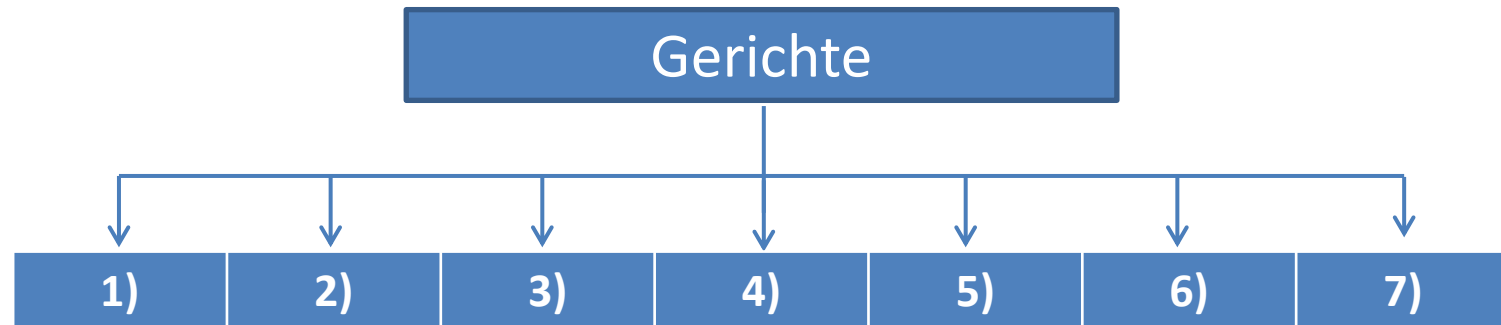
- KSchG
- MuSchG
- BUrIG
- BetrVG
- EFZG

Wirtschaftsprivatrecht

# Gerichtsbarkeiten



# Instanzen der Gerichte



## 1) Verfassungsgerichtbarkeit:

- Bund: BVerfG
- Länder: Staats- und Verfassungsgerichtshöfe

## 2) Straferichtbarkeit:

- AG
- LG
- OLG
- BGH

## 3) Verwaltungsgerichtsbarkeit:

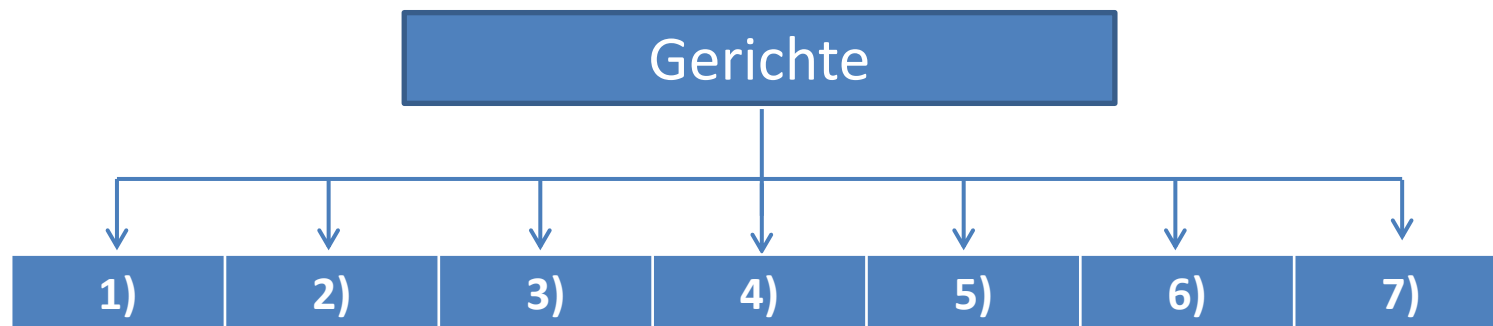
- VerwG
- OVG/VGH
- BVerwG

## 4) Sozialgerichtsbarkeit:

- SozG
- LSG
- BSG



# Instanzen der Gerichte



## 5) Finanzgerichtsbarkeit:

- FinG
- BFG

## 7) Arbeitsgerichtsbarkeit:

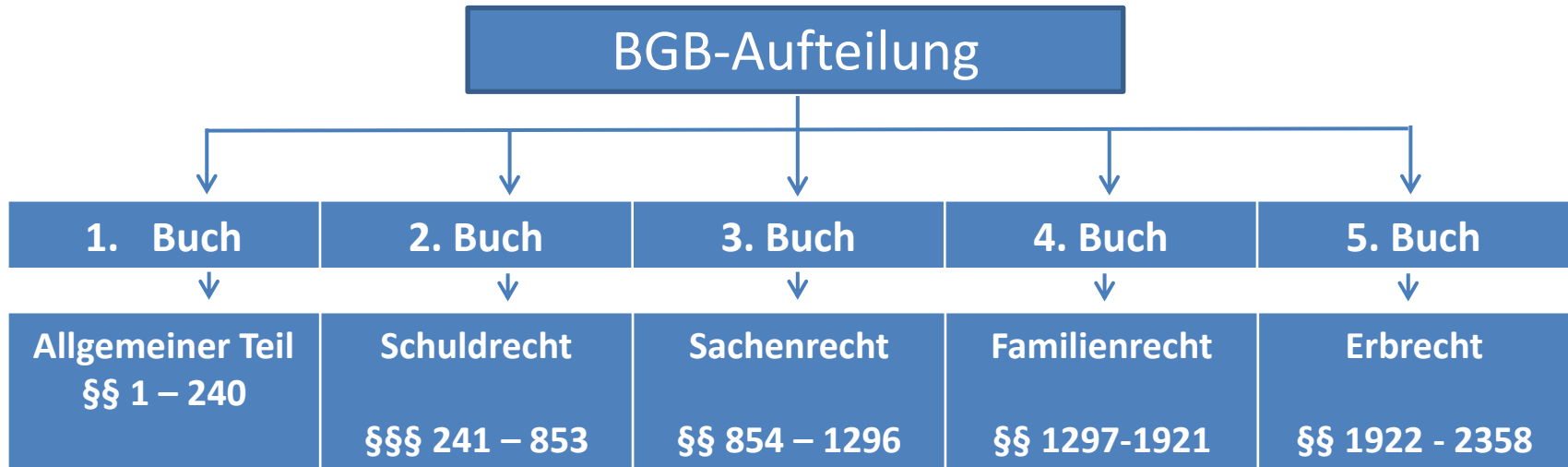
- ArbG
- LAG
- BAG

## 6) Zivilgerichtsbarkeit:

- AG
- LG
- OLG
- BGH

Anmerkung: Mit dieser Darstellung ist nicht der jeweilige Instanzenzug gemeint

# Übersicht über die BGB-Aufteilung



Enthält die „vor die Klammer gezogenen“ allgem. Regeln des Bürgerlichen Rechts insb. das Personenrecht und die Vorschriften über Willenserklärung und Rechtsgeschäfte

Enthält das Recht der „Schuldverhältnisse“ (Rechtsgeschäft zw. Gläubiger und Schuldner)

Enthält Vorschriften über die Rechtsbeziehungen von Personen u. Sachen und Rechten

Enthält die für die Ehe u. Verwandtschaft maßgeblichen Vorschriften

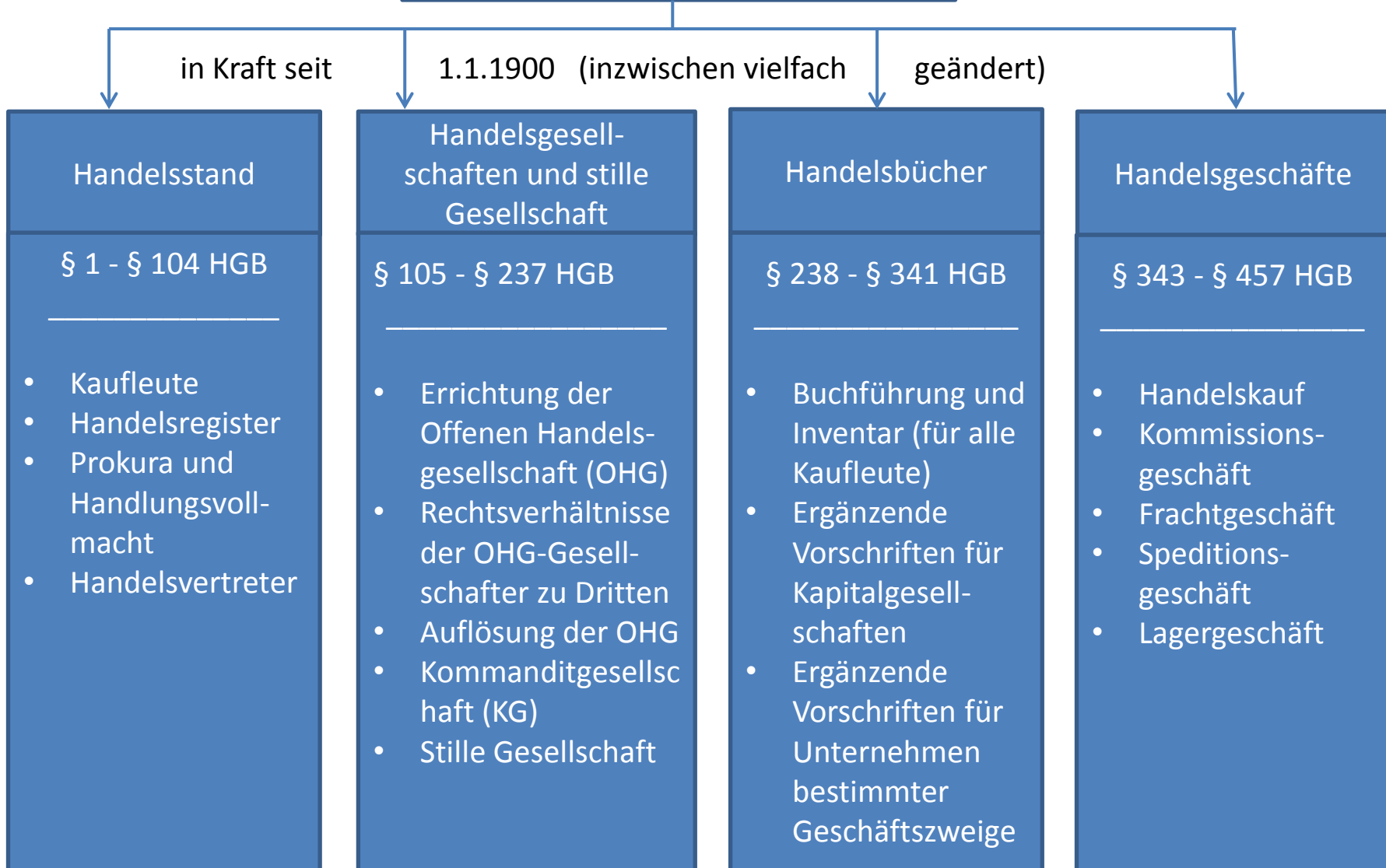
Enthält die Vorschriften über die vermögensrechtlichen Folgen beim Tod einer Person



# Übersicht über das Trennungsprinzip

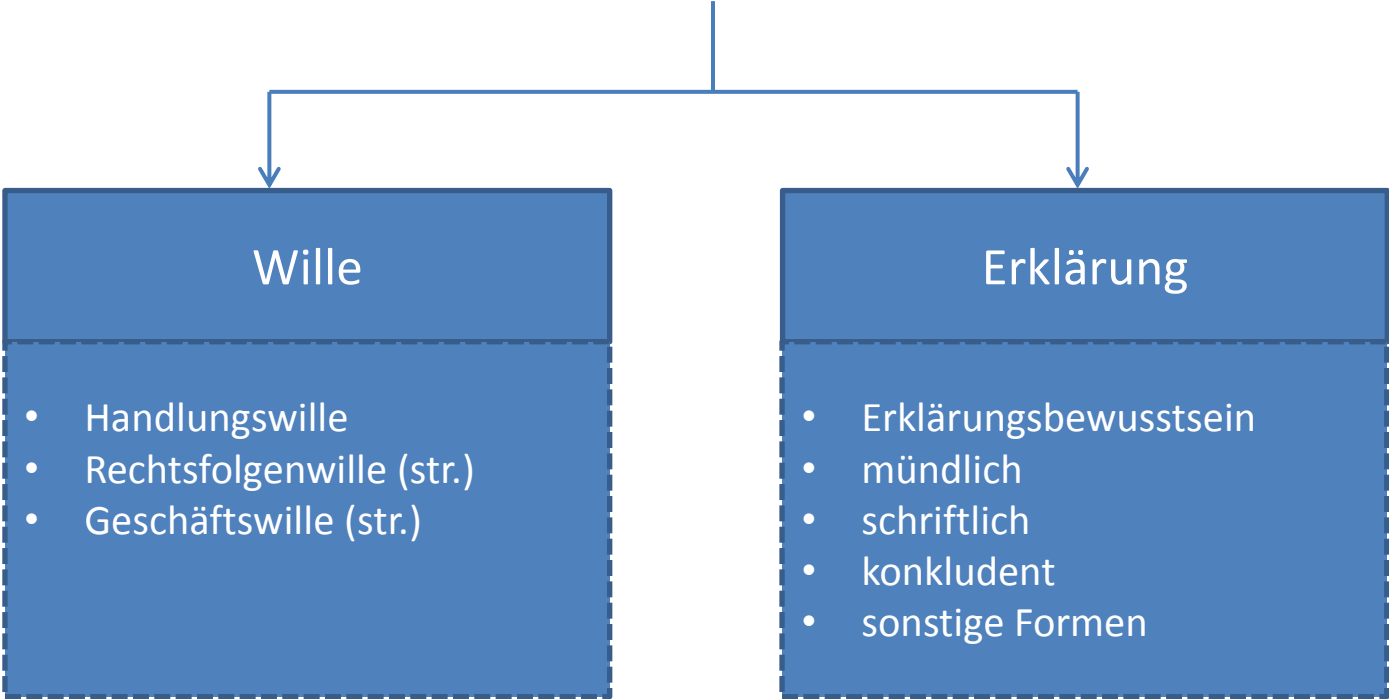


# Handelsgesetzbuch

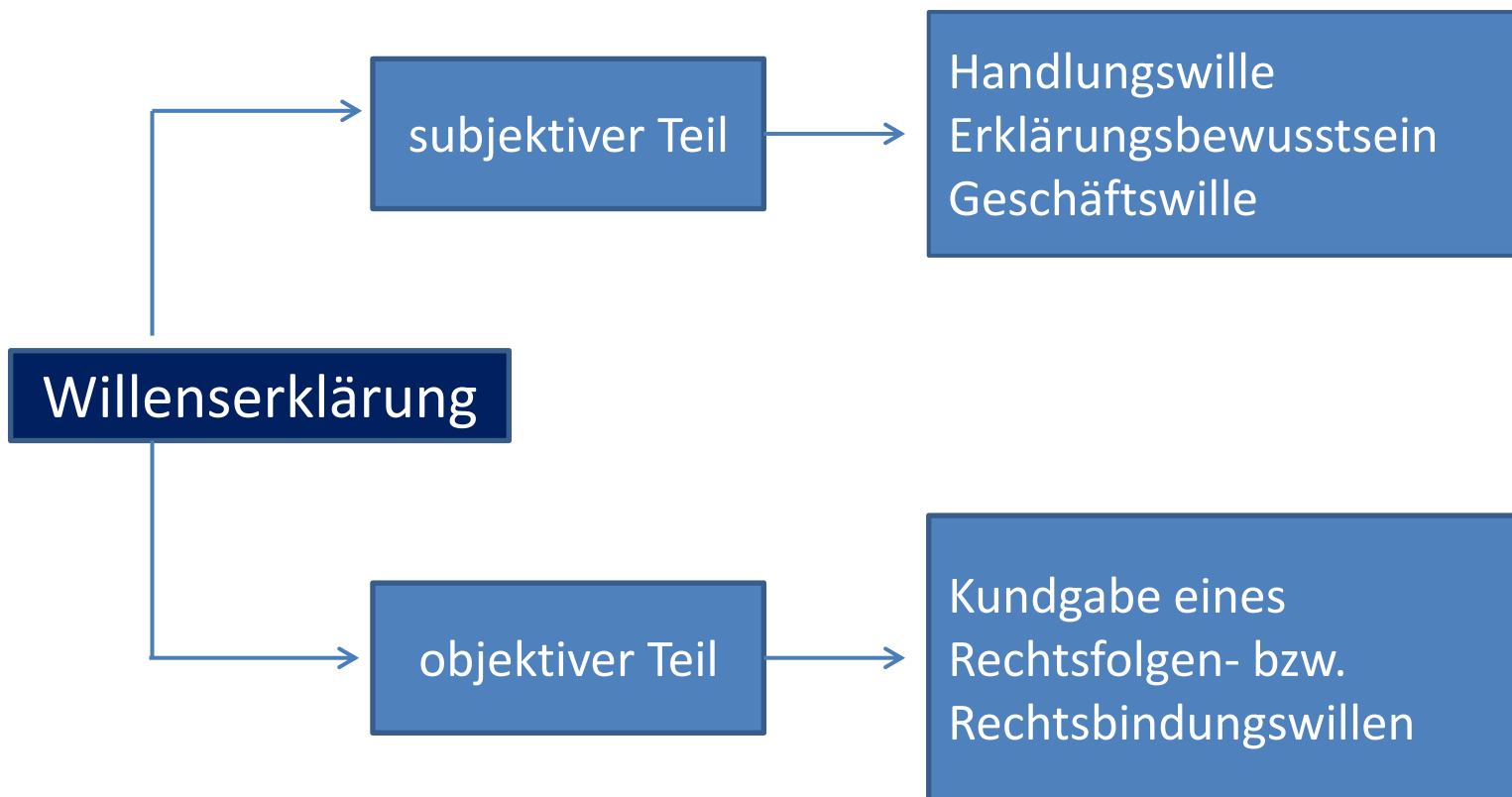


# Willenserklärungen

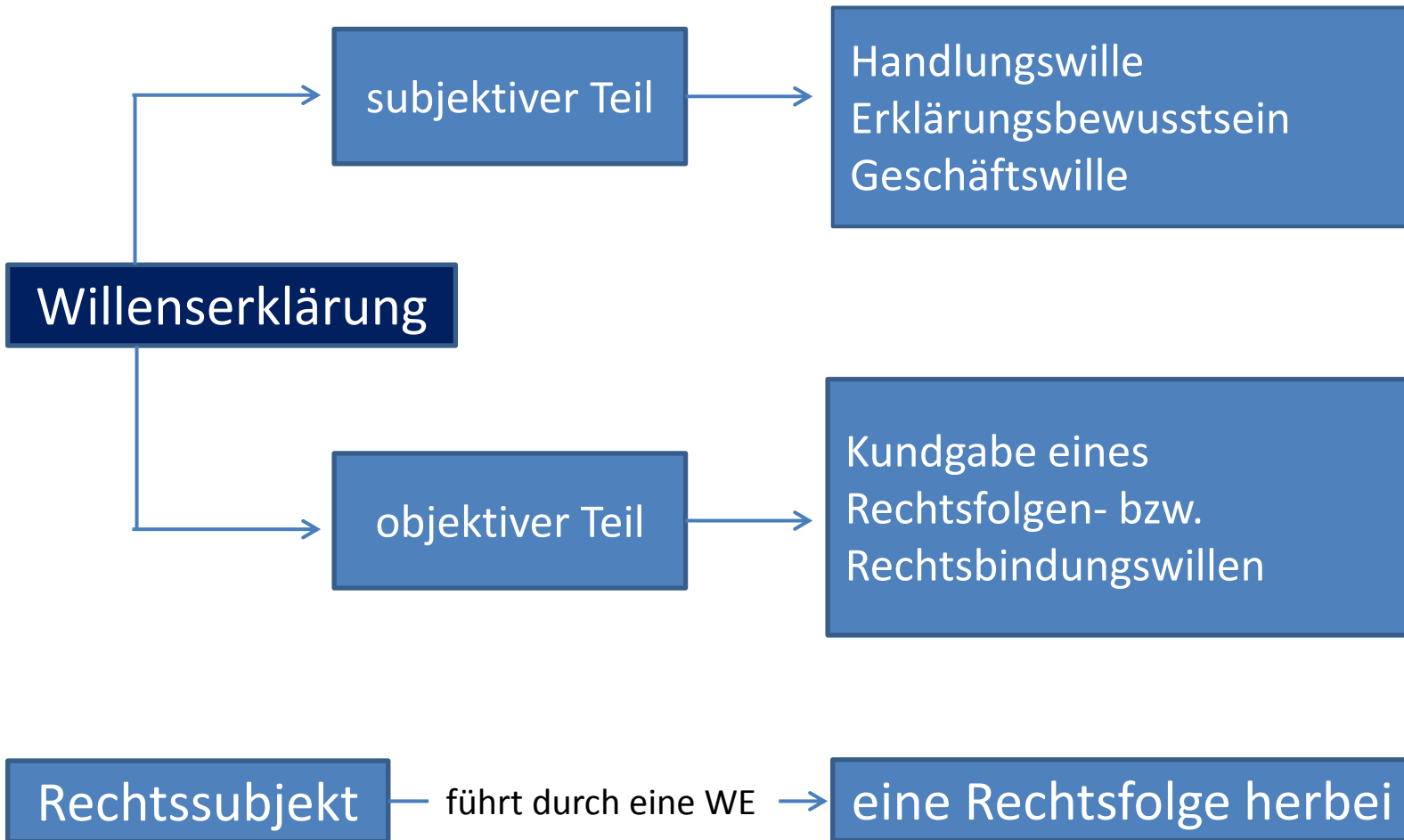
## Willenserklärungen (WE)



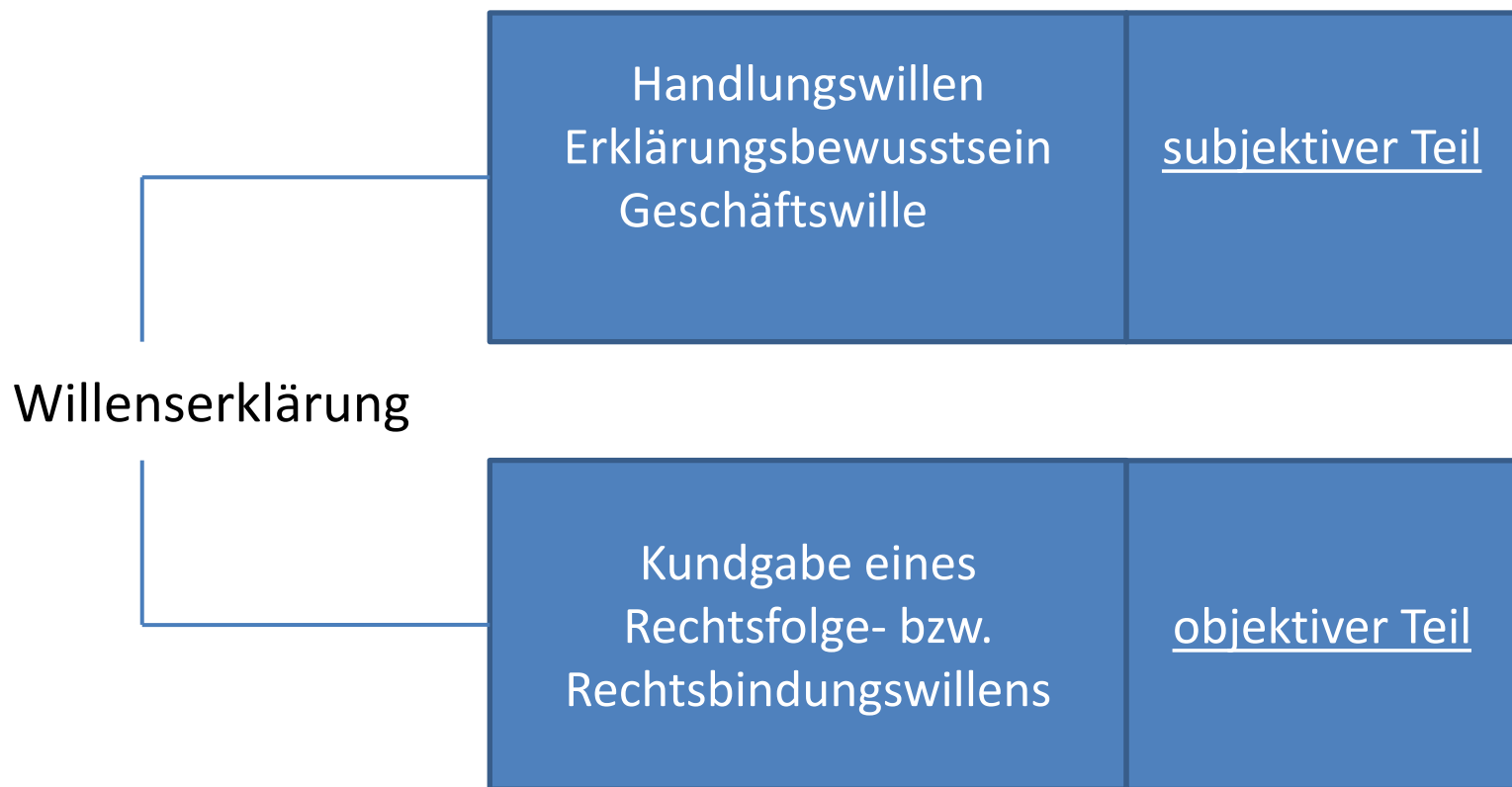
# Aufbau einer Willenserklärung



# Aufbau einer Willenserklärung

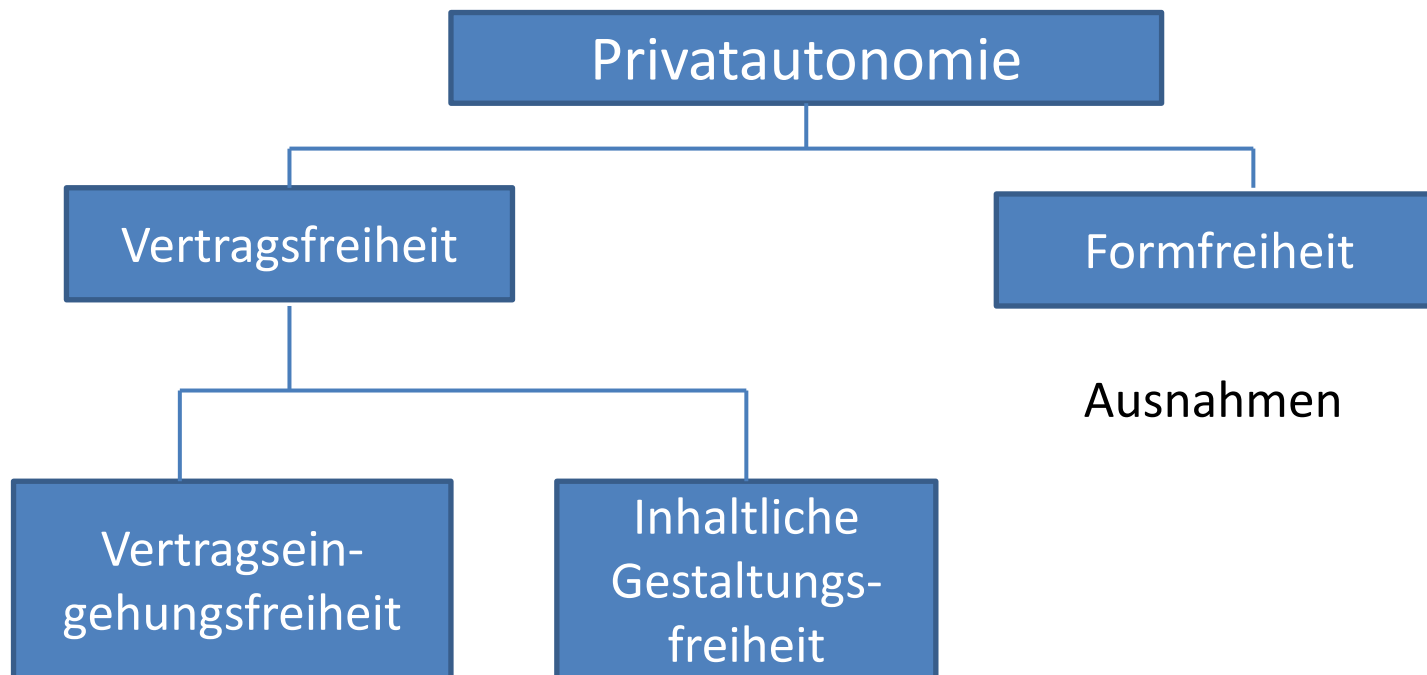


# Aufbau einer Willenserklärung





# Privatautonomie, Vertrags- und Formfreiheit



vs. Kontrahierungszwang

Grenzen

# Privatautonomie



Vertragsfreiheit



Abschlussfreiheit

Gestaltungsfreiheit

Formfreiheit



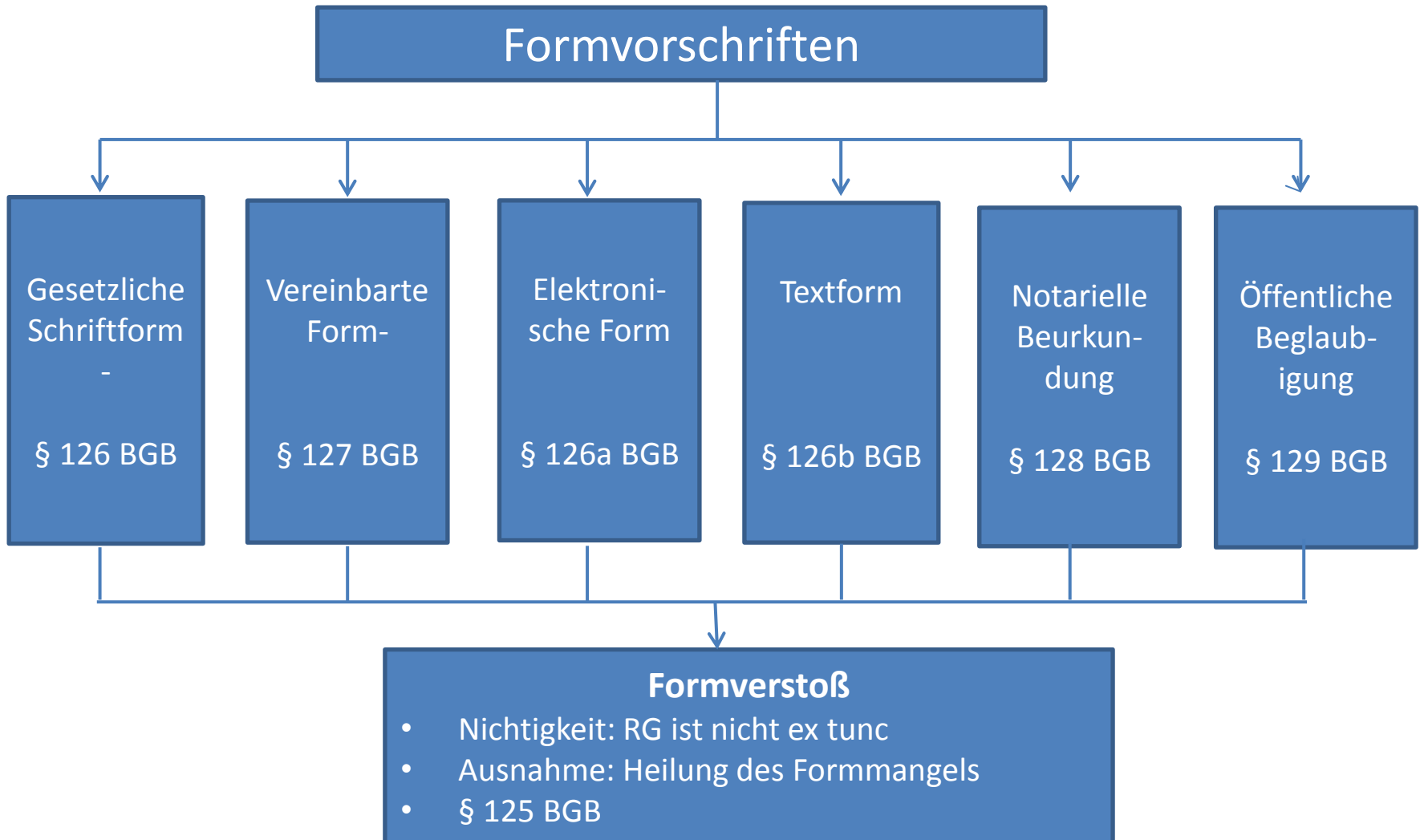
Kontrahierungszwang

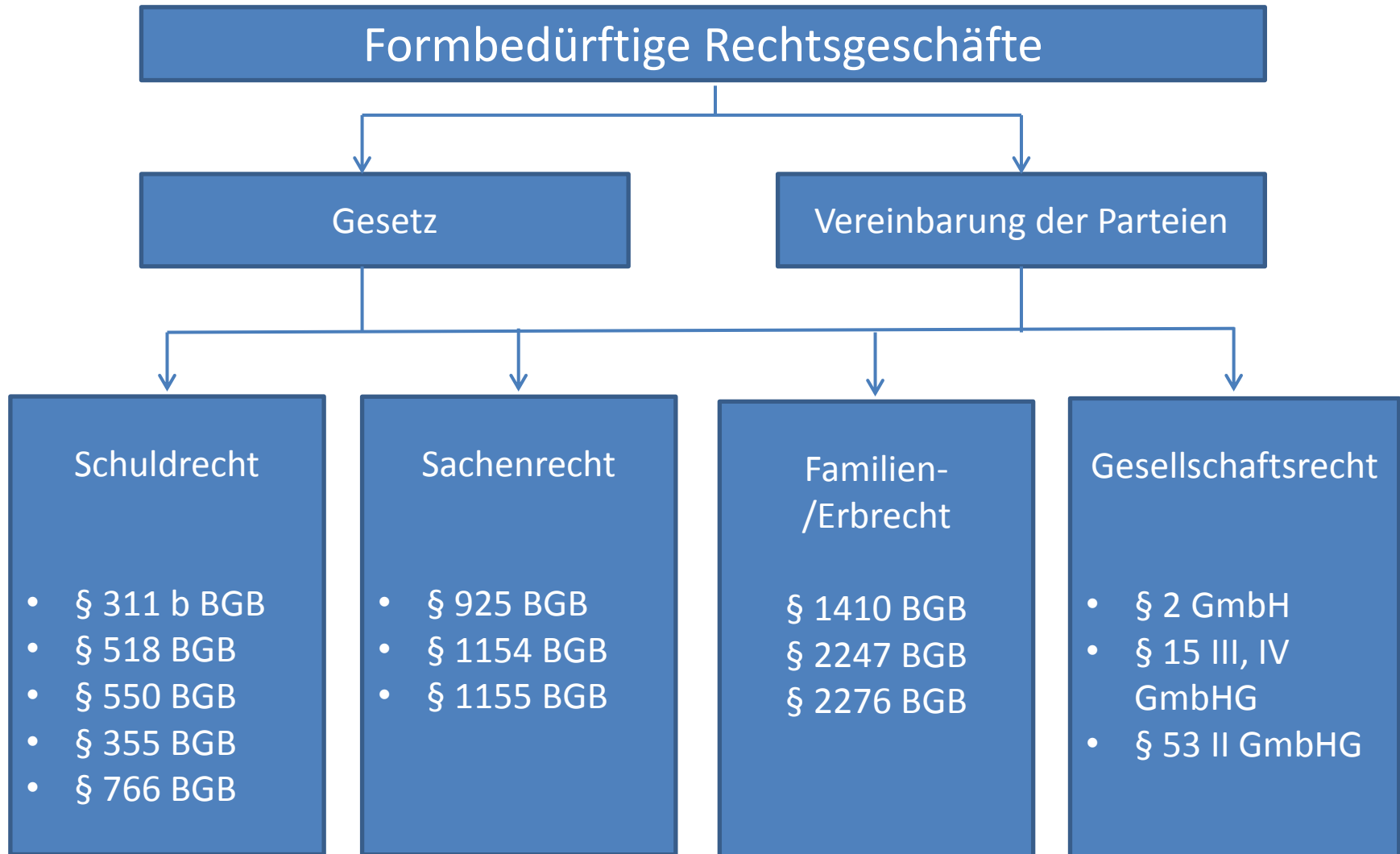
zwingende Inhaltsnormen

Formvorschriften

# Form des Rechtsgeschäfts

## Formvorschriften





# Dispositives Recht – zwingendes Recht

## Inhaltliche Gestaltungsfreiheit

möglich  
(dispositives Recht)

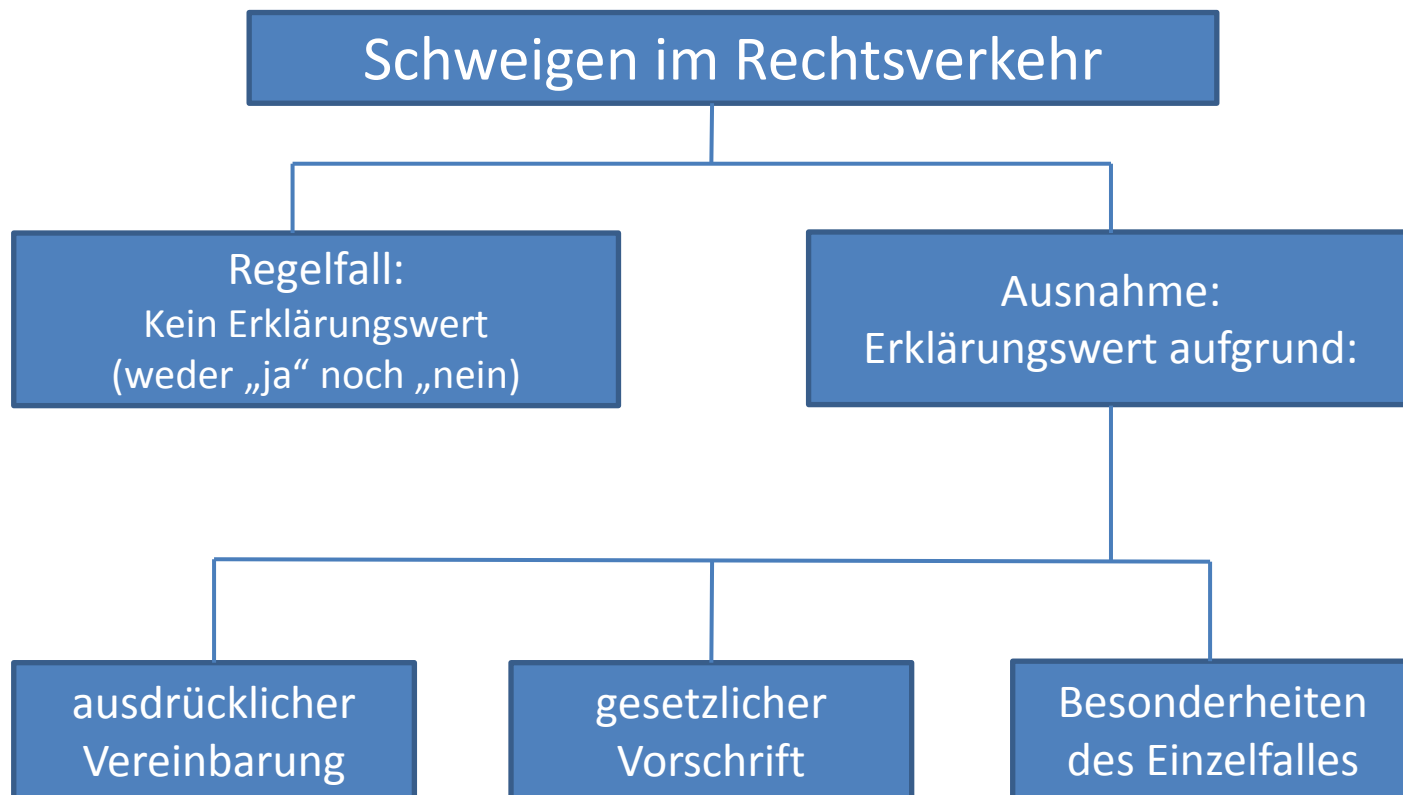
nicht möglich  
(zwingendes Recht)

Buch 1: wenige Ausnahmen z.B.  
§§ 22, Satzungsrecht § 25 ff.  
§§ 80 ff., §§ 91 ff., § 138;  
§§ 104 ff., § 225

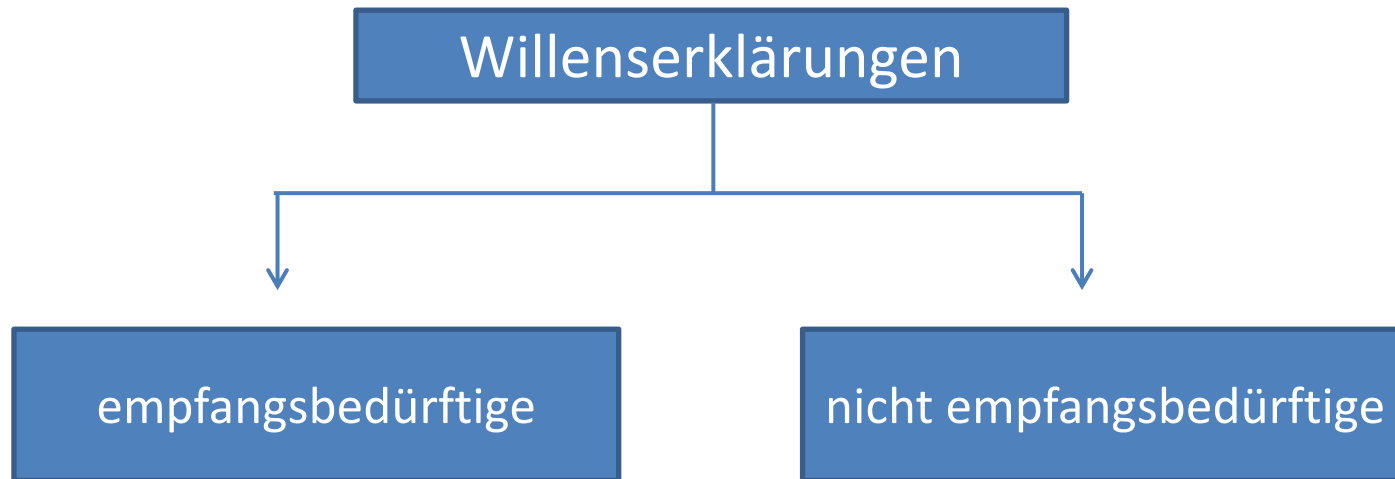
Buch 2: zahlreiche Ausnahmen z.B.  
Verbraucherschutz  
§§ s.o. Teil D II 2 f;  
Mietvertragsrecht aaO;  
Arbeitsrecht § 623

Buch 3 - 5

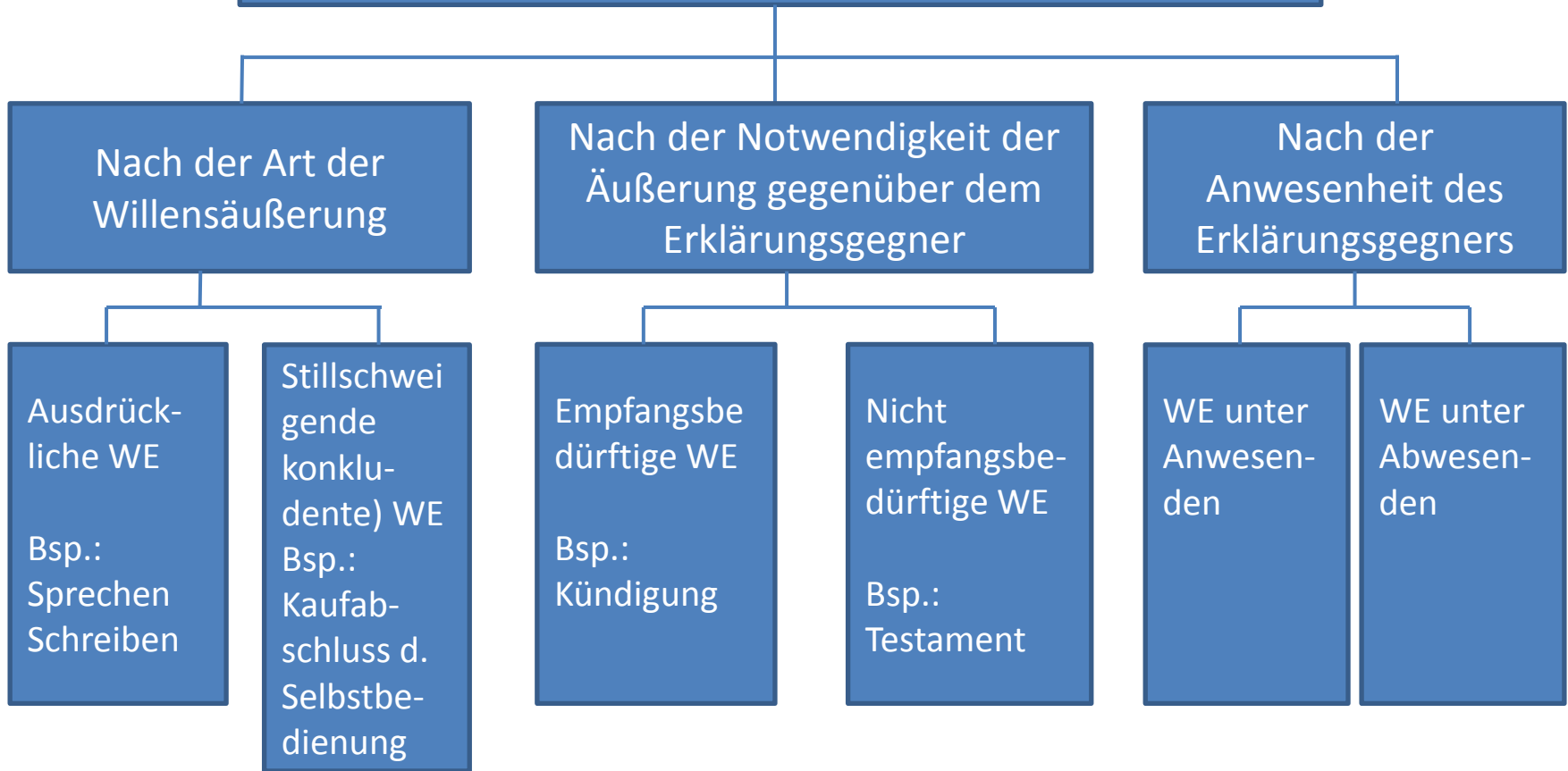
# Aufbau einer Willenserklärung



# Einteilung der Willenserklärungen



## Einteilung der Willenserklärungen (WE)



Differenzierung hat entscheidende Konsequenzen für die Frage, ob und wann eine Willenserklärung „wirksam“ wird



# Wirksamwerden von Willenserklärungen (WE)

Nicht empfangsbedürftige WE  
Bsp.: Testament

WE unter  
Anwesenden

WE unter  
Abwesenden

WE wird wirksam mit Abgabe

Empfangsbedürftige WE  
Bsp.: Kündigung

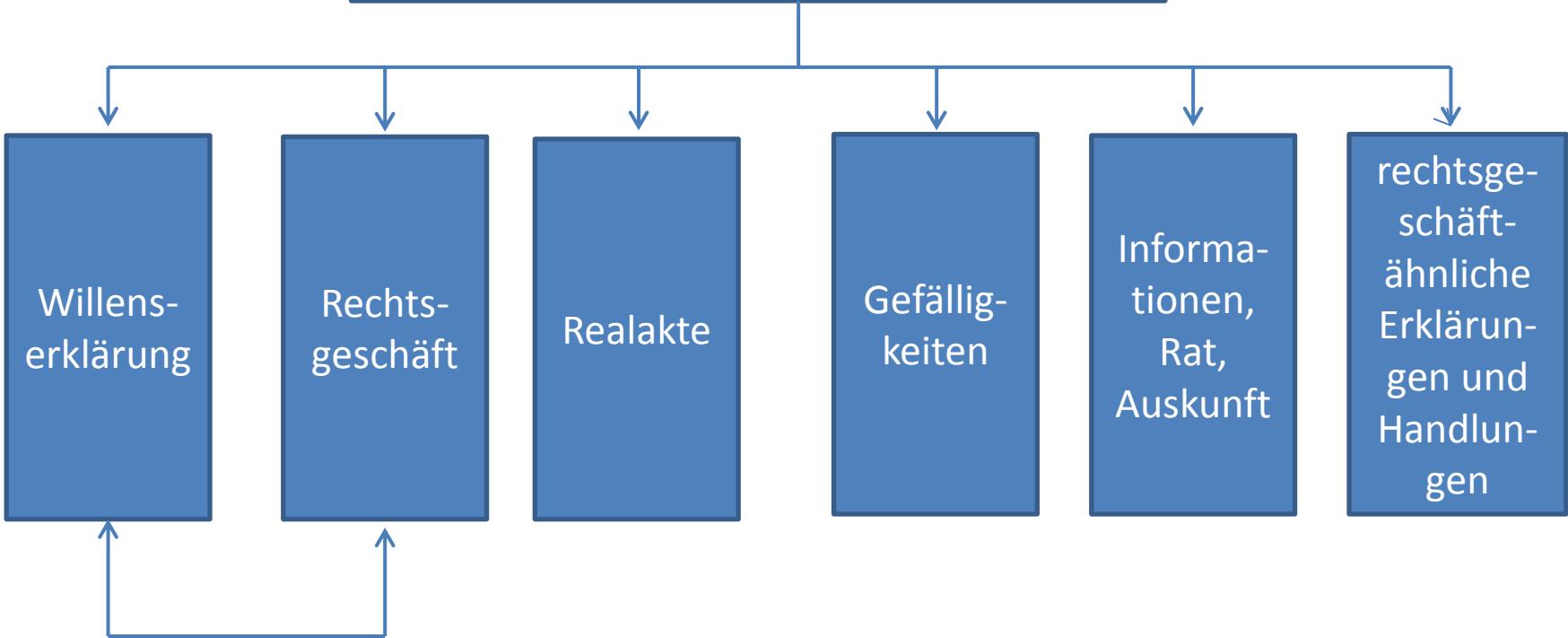
WE unter  
Anwesenden

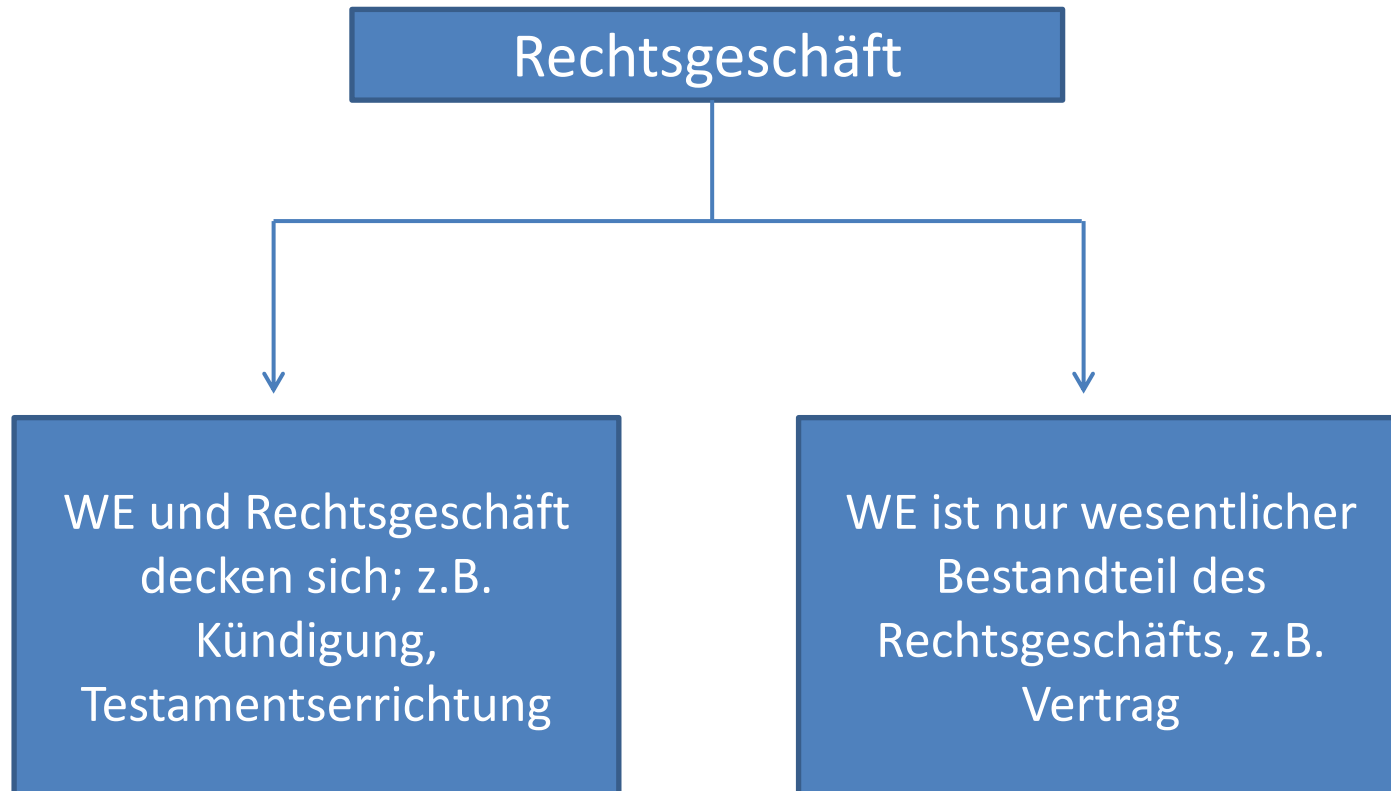
WE unter  
Abwesenden

WE wird wirksam mit Abgabe  
und Zugang

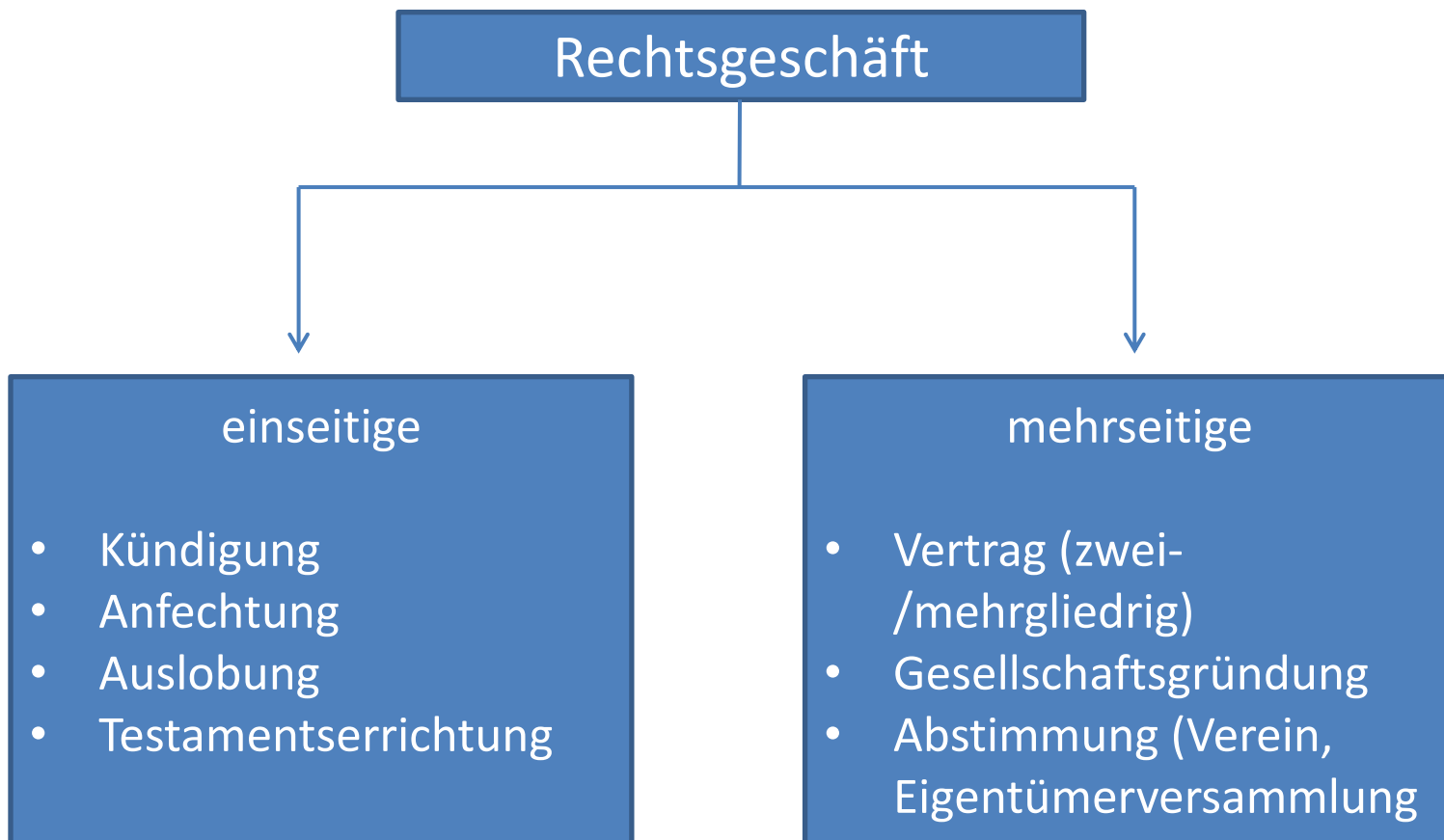
# Erklärung und Handlungen

## Erklärung und Handlungen

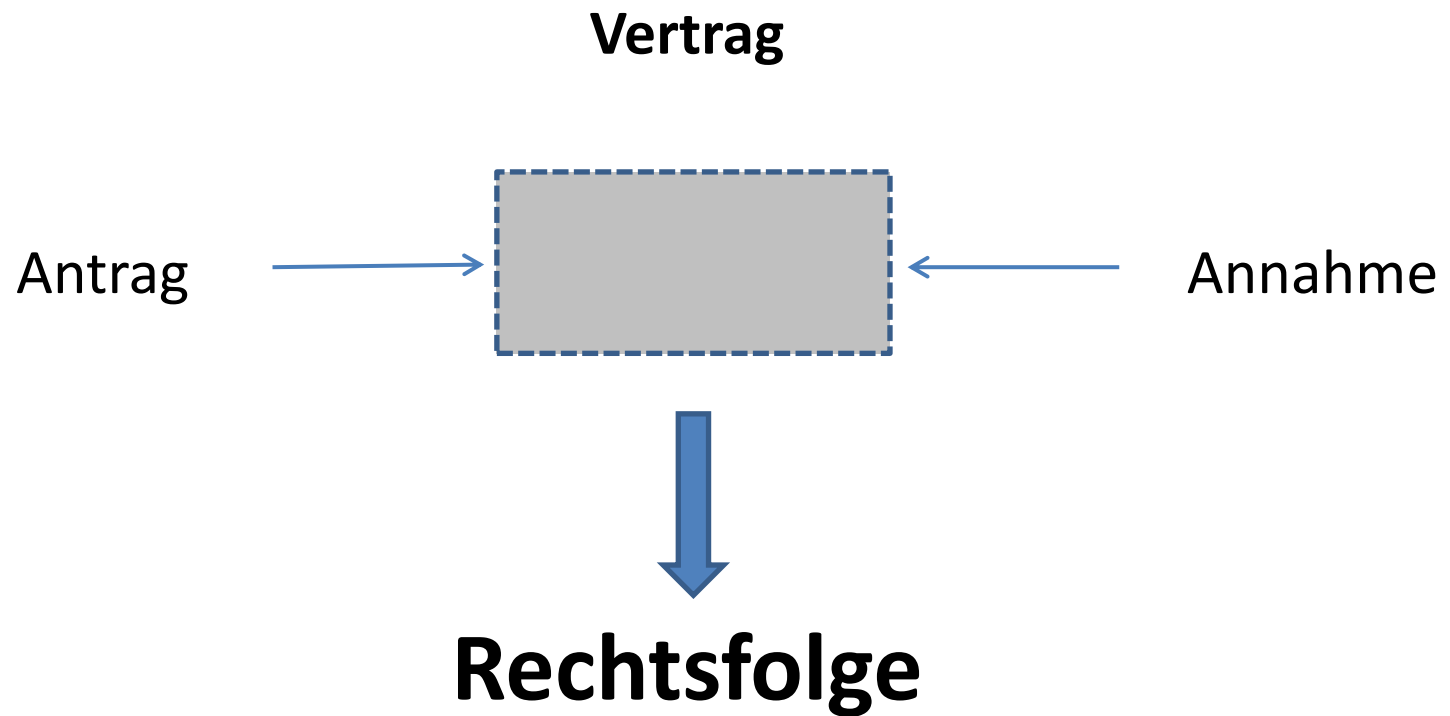




# Einteilung der Rechtsgeschäfte



# Vertragsschluss

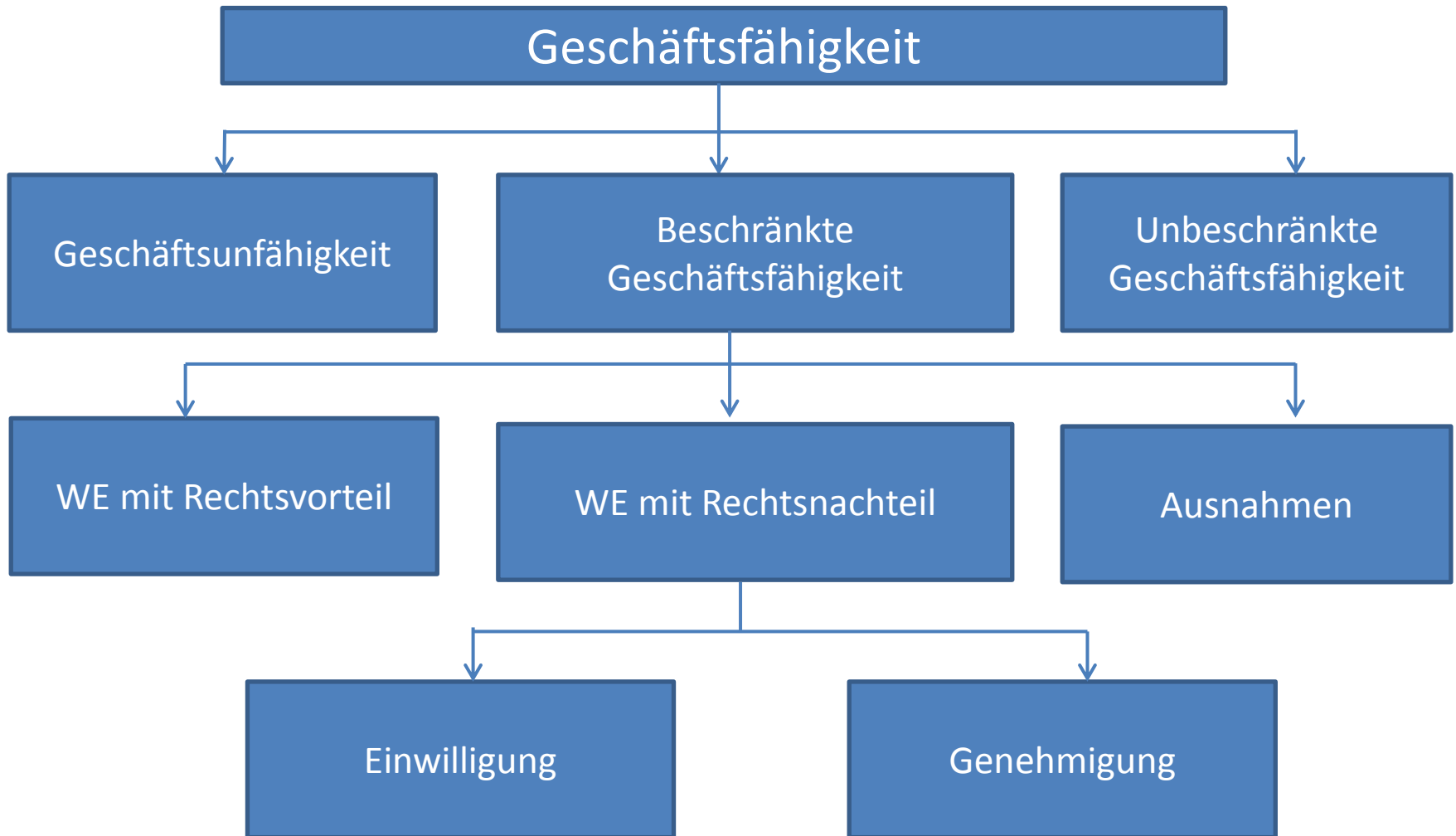


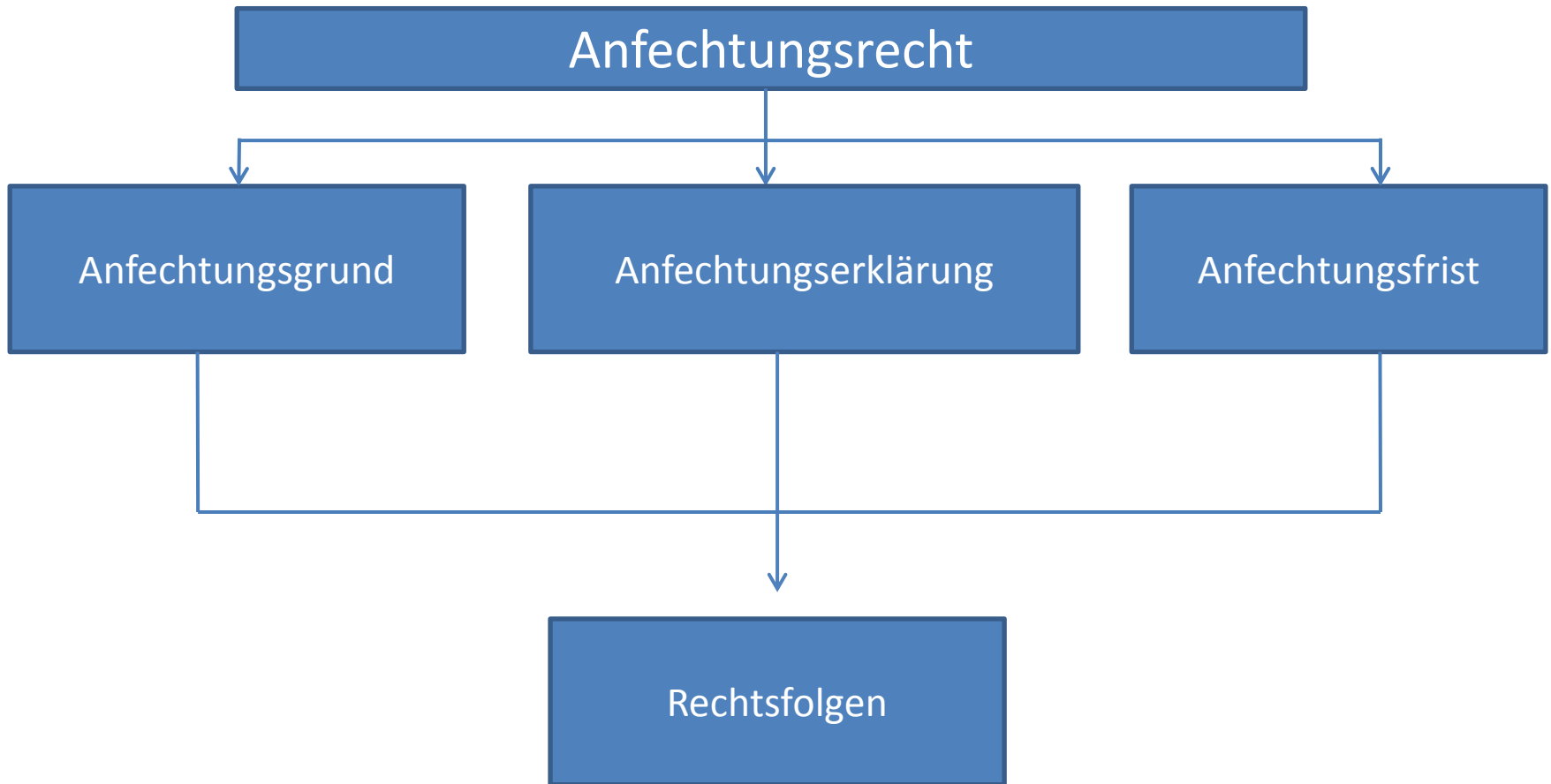
## Vertragsschluss

Fall 1: Kauf eines Motorrades durch mündliche WE

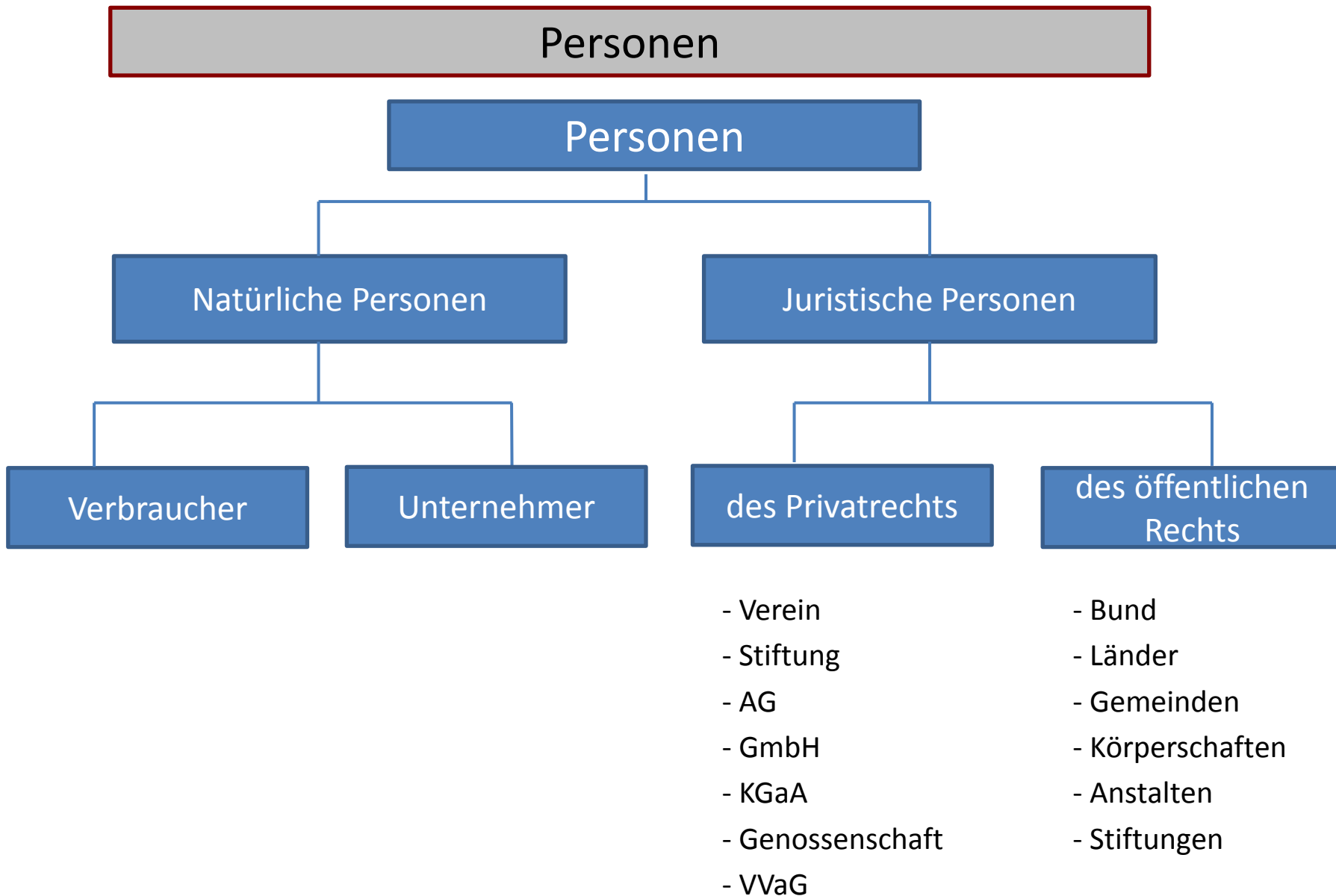
Fall 2: Arglist von Bazarov Bekbulat (Kasachstan) bei Abschluss des Dienstleistungsvertrages

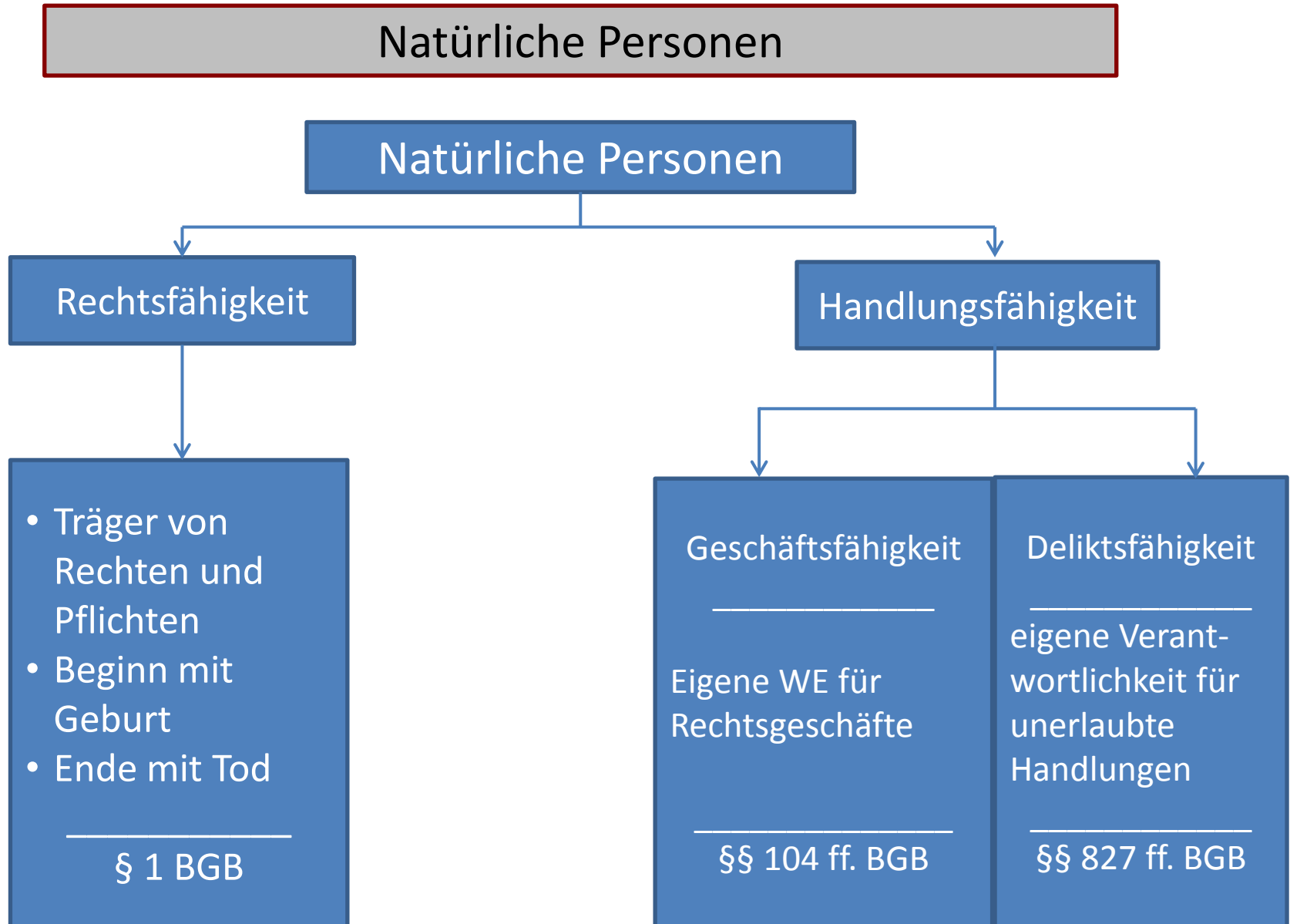
Zunächst nur Sachverhalt zur Erläuterung der Bedeutung von Willenserklärungen. Lösung später im Lauf der Vorlesung an geeigneter Stelle.



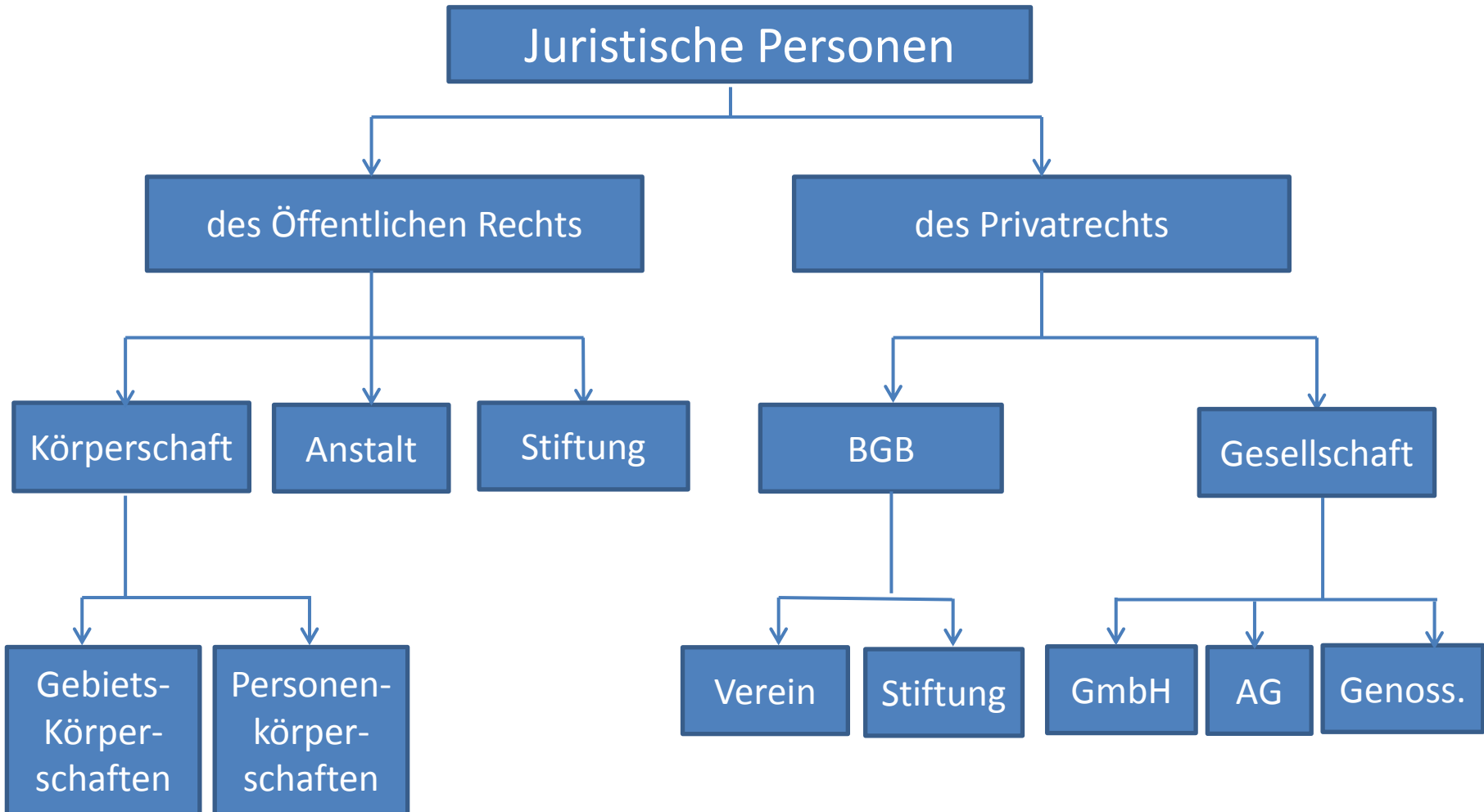


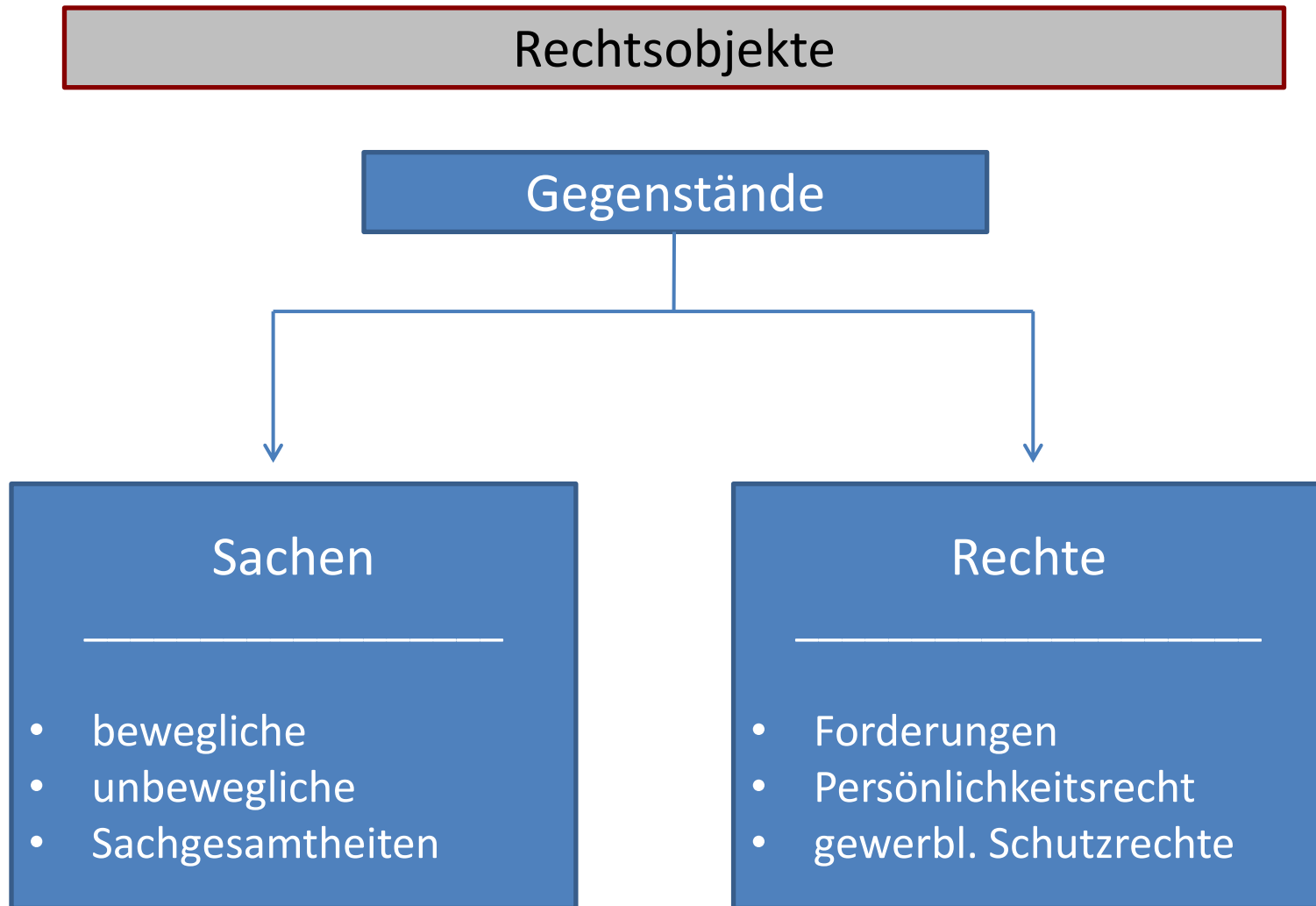


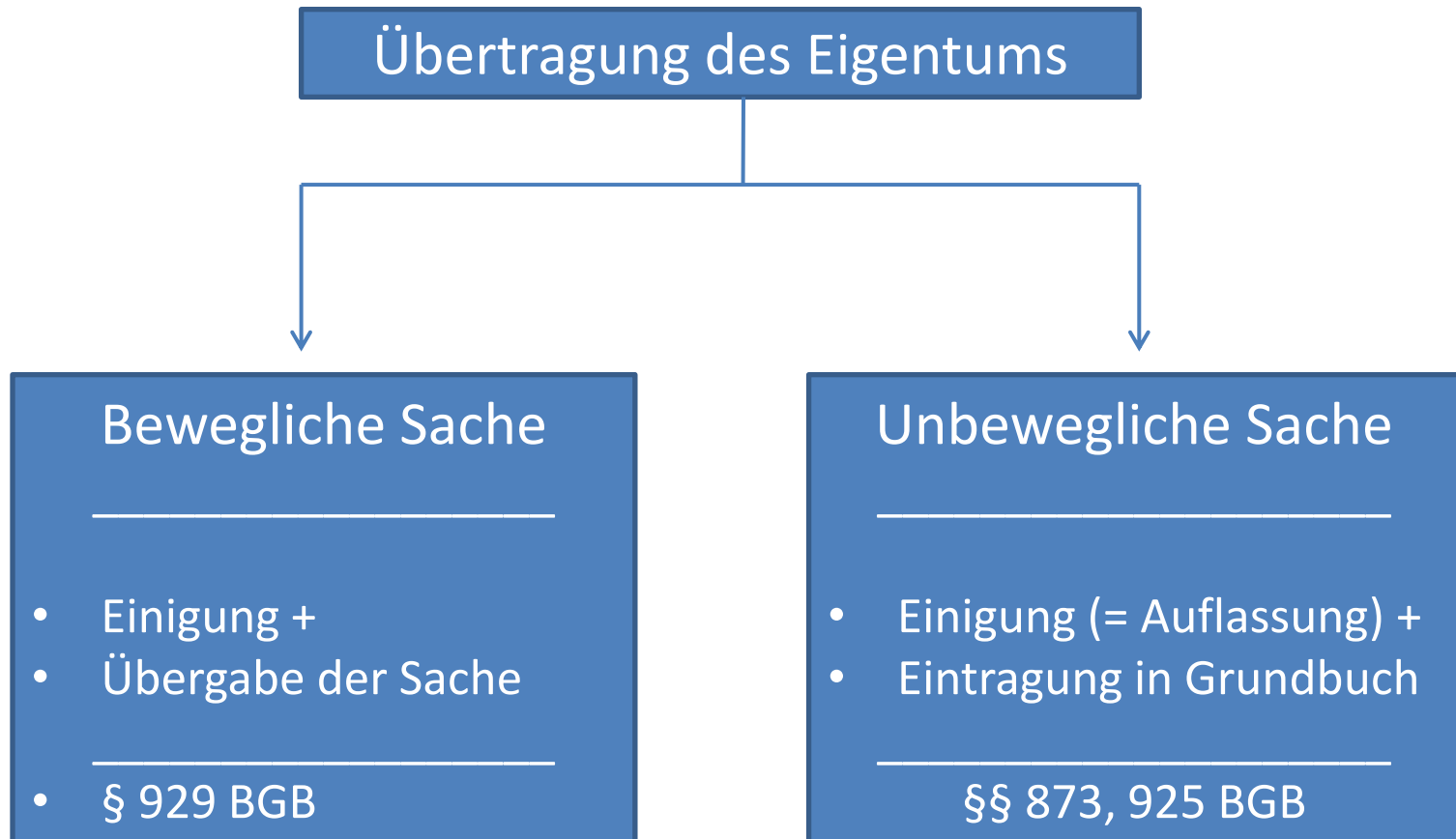


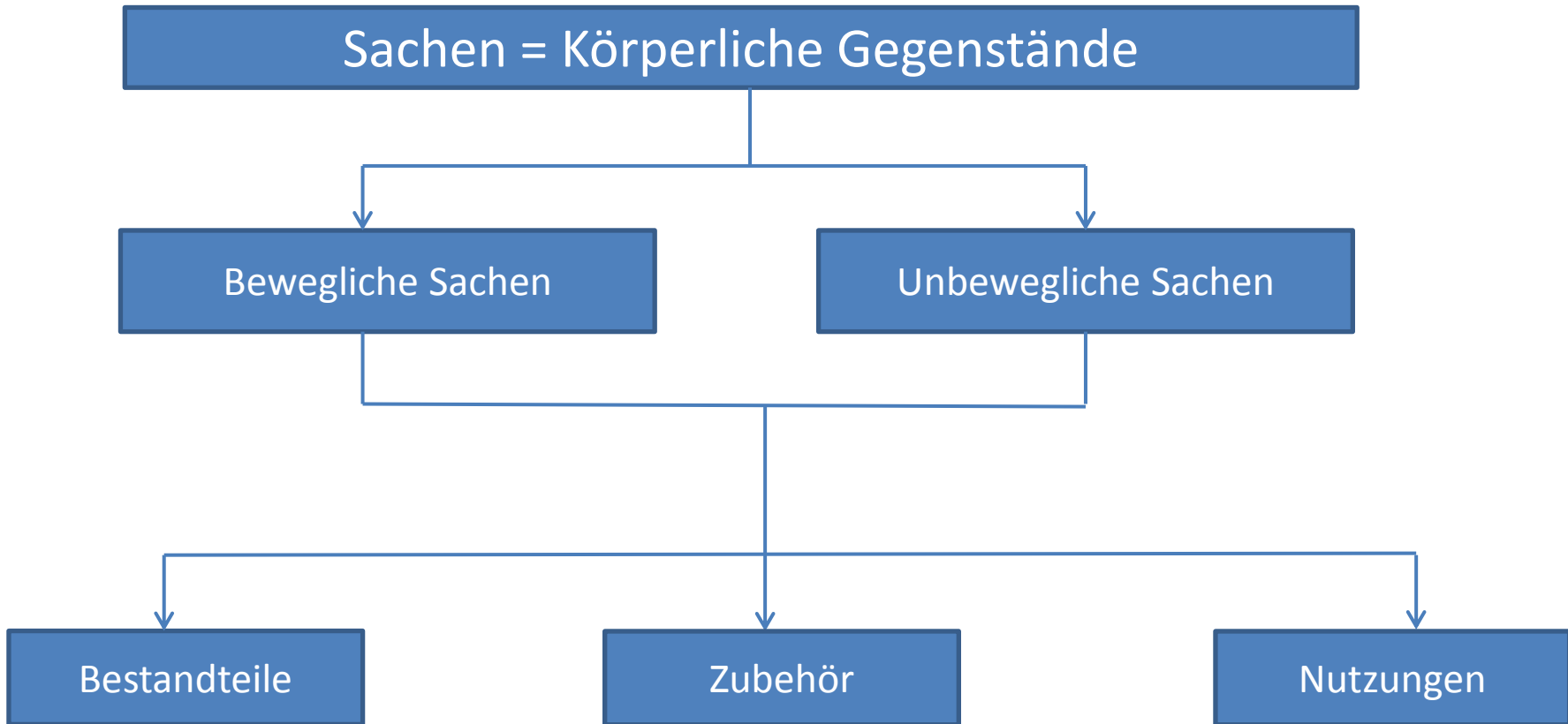


# Juristische Personen

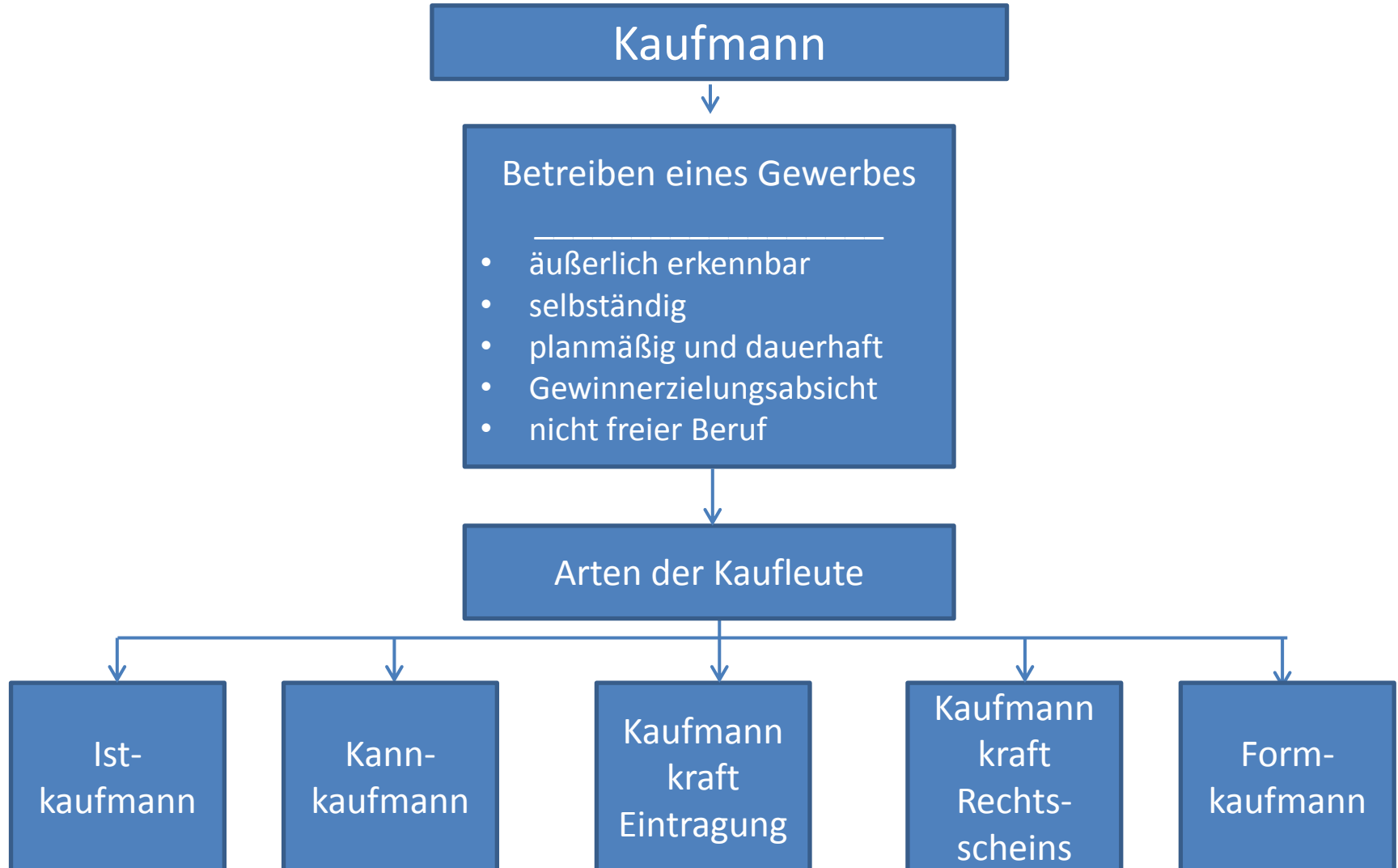




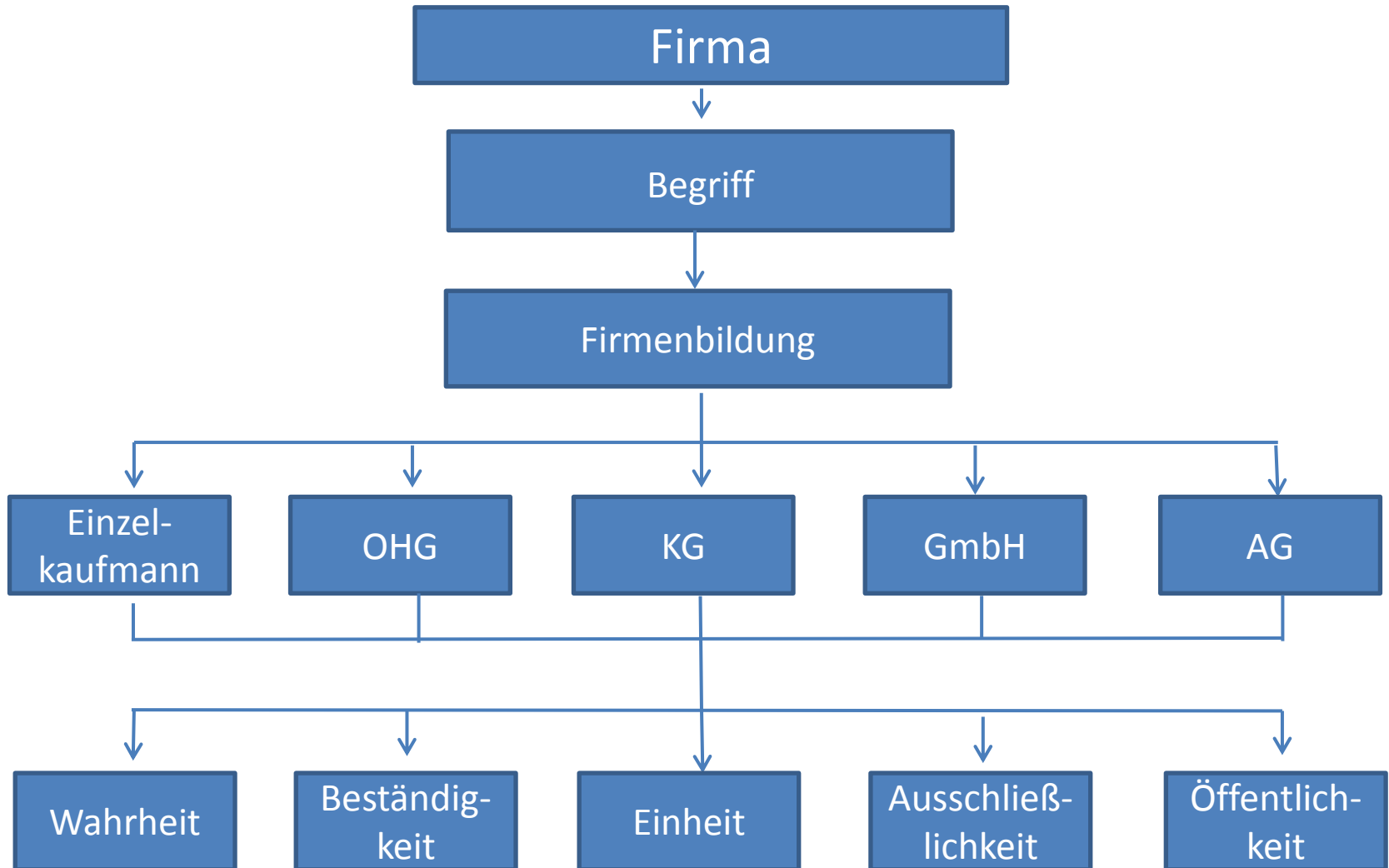




# Kaufmann, Firma und Handelsregister



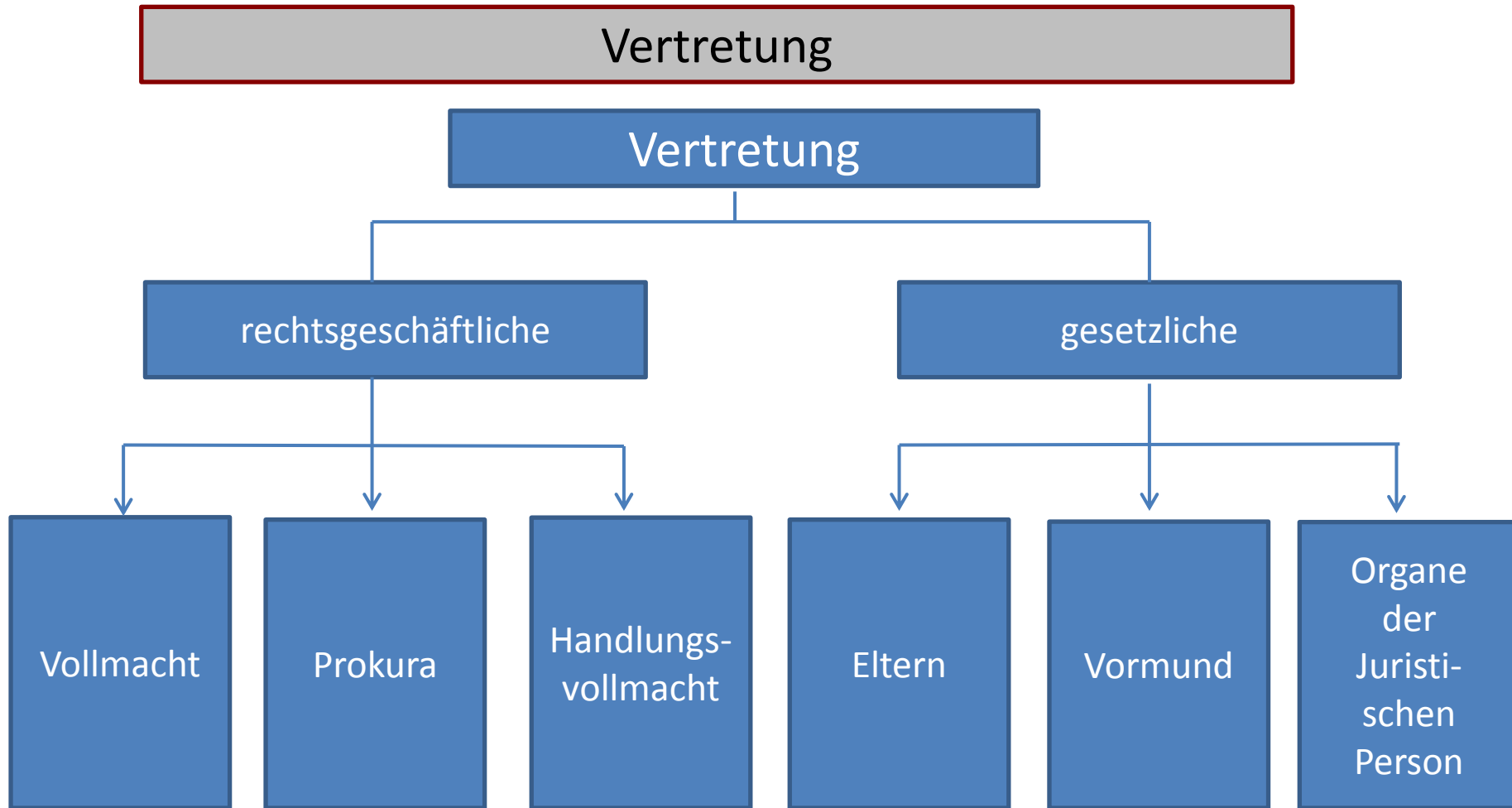
# Kaufmann, Firma und Handelsregister



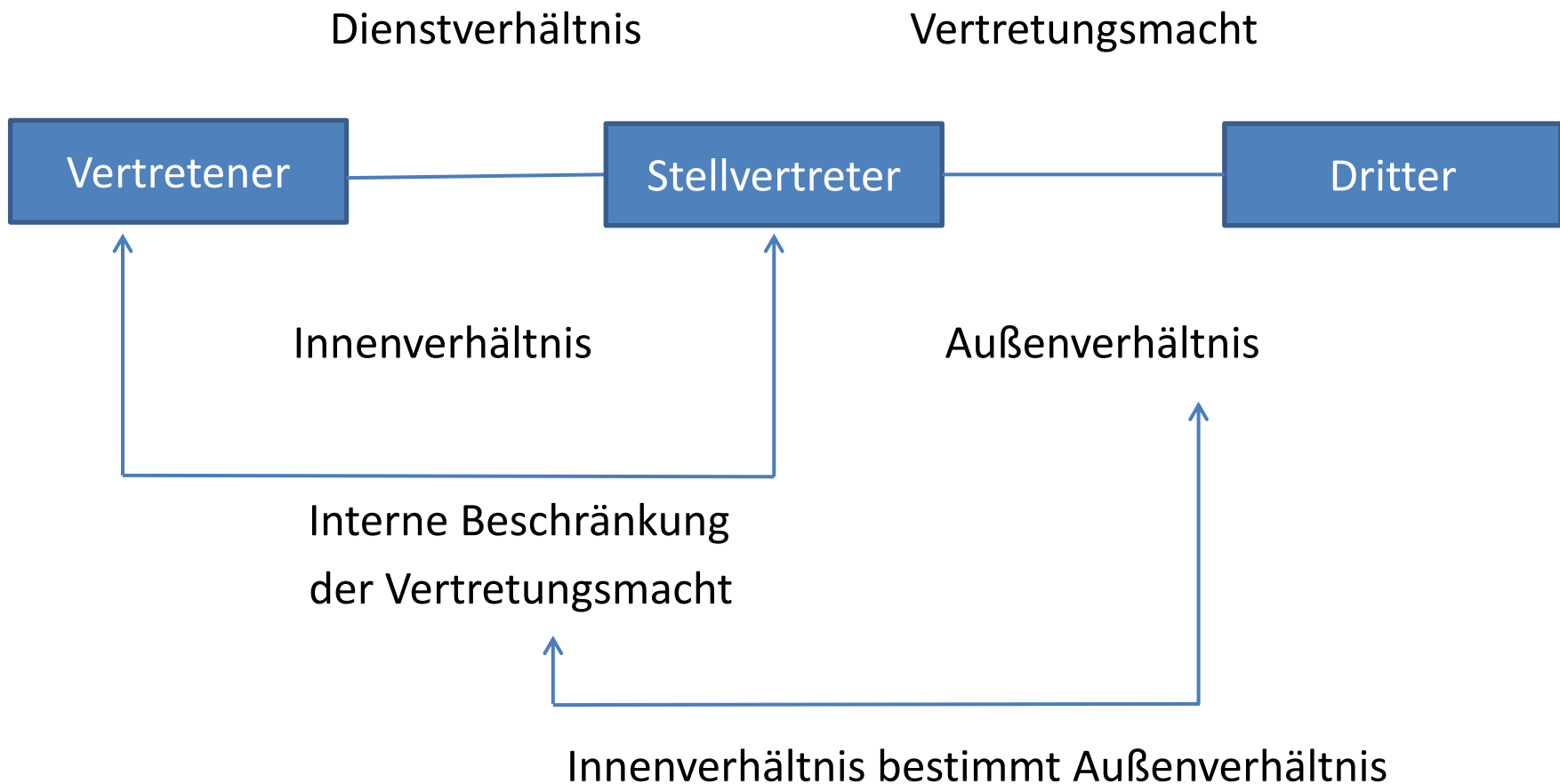


# Handelsregister

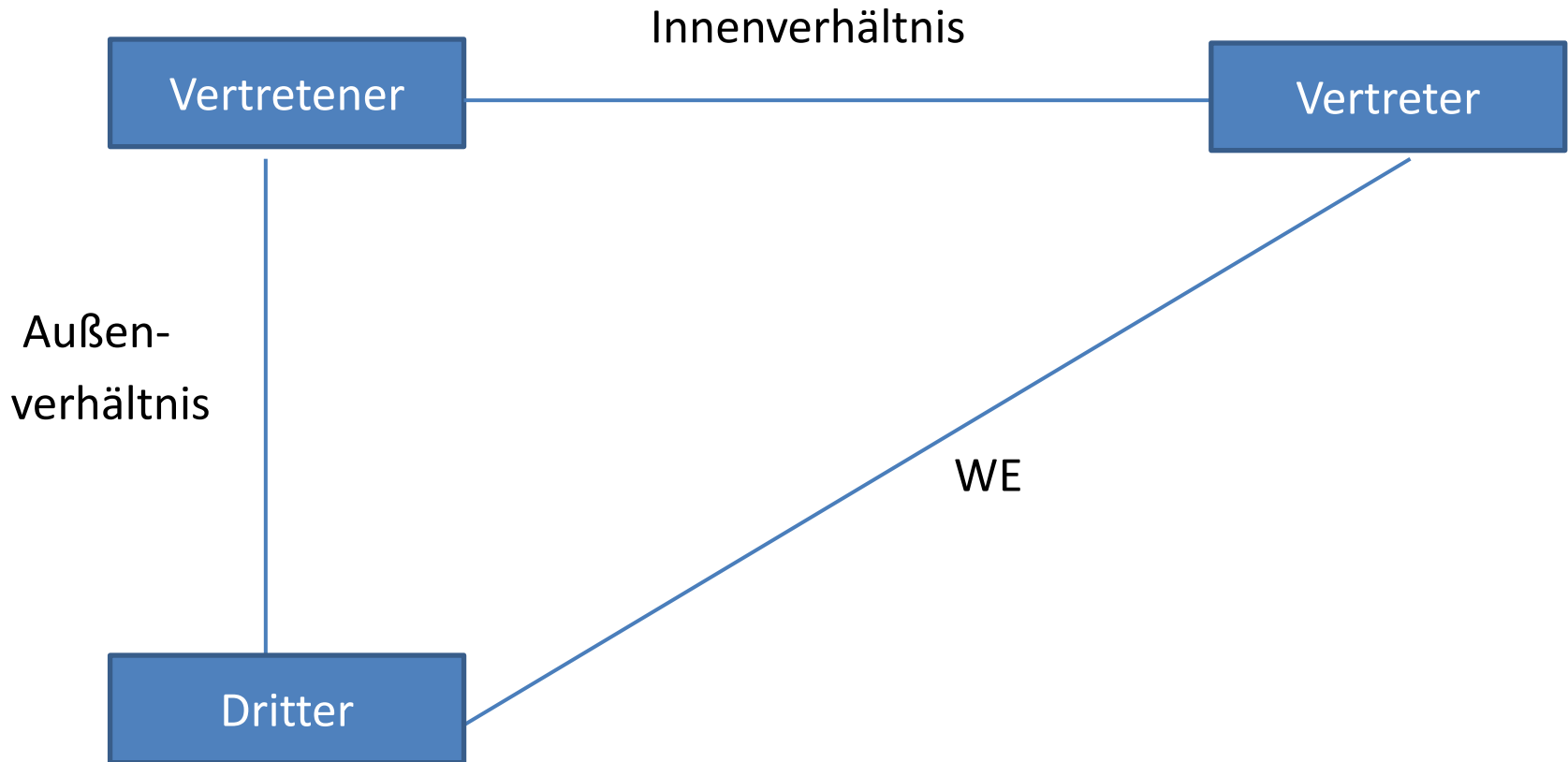
Nummer der Eintragung	a) Firma b) Ort der Niederlassung (Sitz der Gesellschaft) Gegenstand des Unternehmens (bei juristischen Personen)	Geschäftsinhaber Persönlich haftender Gesellschafter Vorstand Abwickler	Prokura	Rechtsverhältnisse	a) Tag der Eintragung und Unterschrift b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Karl Meyer b) Kempten	Karl Meyer Kaufmann in Kempten			a) 2. Januar 1998 Gez. Kraus
2			Wolfgang Becker in Kempten u. Peter Weck in Lindau ist Gesamtprokura erteilt		a) 1. November 1998 gez. kraus



# Vertretung: Innen-, Außenverhältnis



# Vertretung: Dreiecksverhältnis



## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Fall 3:

Ihr Unternehmen (U), geschäftlich vertreten durch den Geschäftsführer, möchte einen gebrauchten LKW zum Kaufpreis von 50.000,00 € veräußern, findet aber trotz mehrfacher Bemühungen keinen Käufer. An einem Wochenende, als der Buchhalter (B), der keine Vertretungsmacht besitzt, alleine im Betrieb anwesend ist, meldet sich ein Kaufinteressent (K) und bietet 40.000,00 €. B verkauft den LKW, wobei Übergabe und Übereignung am darauffolgenden Montag erfolgen sollen. Der Geschäftsführer ist mit dem Vertrag nicht einverstanden. Er verweigert Übergabe und Übereignung.

Welche Rechte hat K?

Nehmen Sie an, der objektive Wert des LKW's habe 50.000,00 € betragen. K hätte den LKW für 55.000,00 € weiter veräußern können.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### I. Anspruch des K gegen U auf Übergabe und Übereignung des LKW

K könnte gem. § 433 Abs. 1 einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des LKW gegen U haben. Dazu wäre erforderlich:

##### 1) Antrag/Annahme

Verträge kommen gem. §§ 145 ff. durch Antrag und Annahme zustande. Wer hier den Antrag und wer die Annahme erklärt hat, ist unbeachtlich, entscheidend ist die Einigung.

##### 2) Vertretungsmacht

Da der Geschäftsführer als gesetzlicher Vertreter bei der Willenseinigung nicht selbst für das Unternehmen gehandelt hat, wäre für das Zustandekommen des Vertrages erforderlich, dass ein Vertreter für ihn oder das Unternehmen wirksam aufgetreten ist. Hier könnte B gem. § 164 als Vertreter in Betracht kommen. Wenn er Vollmacht gehabt hätte, wäre die Einigung mit dem U wirksam,

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

Lösungshinweise:

- 2) denn gem. § 164 ist eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des anderen abgibt unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirksam. B hatte jedoch hier keine Vertretungsmacht.

### 3) **Anscheinsvollmacht**

Auch ohne ausdrückliche Bevollmächtigung wirkt die Willenserklärung für und gegen den Vertretenen, wenn die Grundsätze der Anscheinsvollmacht vorliegen. Eine Anscheinsvollmacht liegt vor, wenn der Vertretene das Handeln des Scheinvertreters nicht kennt, er es aber bei pflichtgemäßer Sorgfalt hätte erkennen oder verhindern können und der andere Teil annehmen durfte, der Vertretene dulde oder billige das Handeln des Vertreters. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Gutgläubensvorschriften gibt es im Vertretungsrecht, von §§ 171, 172 abgesehen, nicht. Damit hat B als vollmachtloser Vertreter gehandelt.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

Lösungshinweise:

### 4) **Genehmigung**

Die Willenserklärung, die B abgegeben hat, ist damit schwebend unwirksam. Durch nachträgliche Zustimmung, Genehmigung (184) kann die schwebende Unwirksamkeit beseitigt werden. Dann müsste der GF eine hierzu notwendige Erklärung abgegeben haben. Er verweigert jedoch die Genehmigung gem. § 177.

### 5) **Zwischenergebnis**

Ein Vertrag zwischen U und K ist nicht zustande gekommen. K hat keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des LKW gegen U.



## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

##### 1) Erfüllung

K könnte gegen B einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des LKW gem. § 179 Abs. 1 haben. Dazu wäre erforderlich:

##### a) Vertragsschluss

B müsste einen Vertrag abgeschlossen haben. B hat eine Willenserklärung abgegeben, die zum Vertragsabschluss zwischen K und U führen sollte; dieser Vertrag ist nicht zustande gekommen (s.o. Teil I), auf die Wirksamkeit kommt es bei dieser Voraussetzung jedoch nicht an.

##### b) Vertretungsmacht

Das Recht des K auf Erfüllung besteht nur dann, wenn K zusätzlich seine Vertretungsmacht nicht nachweisen könnte. Da K keine Vollmacht besaß, kann er diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

##### c) Ergebnis

K kann von B Erfüllung verlangen, § 179 macht ihn zwar nicht zum Vertragspartner des B, stellt ihn aber hinsichtlich der Erfüllung einem Vertragspartner gleich. Da der GF die Übergabe und Übereignung verweigert, ist B eine Erfüllung unmöglich geworden. K hat keinen Anspruch gegen B auf Erfüllung.

##### 2) Schadensersatz

B steht gem. § 179 Abs. 1 ein Wahlrecht zu (sog. Elektive Konkurrenz). Statt der Erfüllung kann K Schadensersatz verlangen.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

##### a) Differenzhypothese

Voraussetzung für den Schadensersatz des K wäre ein Vermögensschaden. Ausgangspunkt für die rechtliche Beurteilung ist die Differenzhypothese. Der Schaden besteht in der Differenz zwischen 2 Güterlagen, der tatsächlichen durch das Schadensereignis geschaffenen und der unter Ausschaltung dieses Ereignisses gedachten. Ein Vermögensschaden ist gegeben, wenn der jetzige tatsächliche Wert des Vermögens des Geschädigten geringer ist als der Wert, den das Vermögen ohne das die Ersatzpflicht begründende Ereignis haben würde.

Vergleicht man die beiden Vermögenslagen des K vor dem missglückten Vertragsabschluss und der hypothetischen Vermögenslage, wenn der Vertrag zustande gekommen wäre, so stellt man einen Unterschied in Höhe von 15.000 € fest (55.000 – 40.000 €)

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

##### b) Verfahren zur Geltendmachung des Schadensersatzes

Der Schadensersatzanspruch des K ist auf das positive Interesse gerichtet. Dieses positive Interesse ist mit der Differenzhypothese auf 15.000 € zu beziffern. Dem Geschädigten stehen 2 Wege zur Geltendmachung seines Schadensersatzes zur Verfügung, nämlich die Surrogations-Austauschmethode einerseits und die Differenzmethode andererseits. Zwischen beiden Methoden hat der Geschädigte die Wahl.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

- aa) Wählt der Geschädigte die Surrogationsmethode, so bleibt seine Verpflichtung zur Gegenleistung, hier zur Zahlung von 40.000 €, bestehen. Der Wert des Surrogates ist für K mit 55.000 € zu beziffern. Im Ergebnis hätte bei Wahl dieser Methode K einen Schadensersatzanspruch von 15.000 €.
- bb) Wählt der Geschädigte die Differenzmethode, ist Schadensersatz wegen Nichterfüllung des ganzen Vertrages zu leisten. Die Verpflichtung des Gläubigers, die Gegenleistung zu erbringen, entfällt. Der Schaden besteht in der Differenz zwischen dem Wert der Leistung des Schuldners zuzüglich etwaige Folgekosten und der ersparten Gegenleistung des Gläubigers. Auch die Differenzmethode führt zum Ergebnis, dass dem K ein Schadensersatzanspruch von 15.000 € zusteht.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

#### II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

##### c) Vertrauensschaden gem. § 179 Abs. 2

Hat der vollmachtlose Vertreter den Mangel der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist der nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrages hat. In diesem Fall wäre der Schadensersatzanspruch des Geschädigten, hier des K, auf den Vertrauensschaden beschränkt.

Anlass zur Prüfung der Frage, ob G den Mangel seiner Vertretungsmacht nicht gekannt hat, besteht nicht, denn ein Buchhalter weiß, dass er für Außengeschäfte keine Vollmacht besitzt.

## Vertretung: Dreiecksverhältnis

### Lösungshinweise:

II. Anspruch des K gegen B auf Erfüllung bzw. Schadensersatz

### 3) Ergebnis

K hat keinen Anspruch gegen U auf Übergabe und Übereignung, wegen Unmöglichkeit auch keinen Anspruch auf Übergabe und Übereignung gegenüber B, diesem gegenüber jedoch einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 15.000 €

# Prokura

Dienstvertrag

Prokura

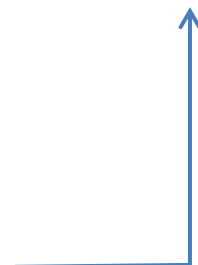
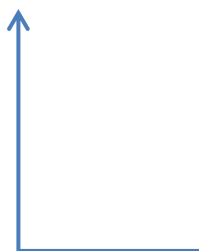
Kaufmann

Prokurist

Geschäfts-  
partner

Innenverhältnis

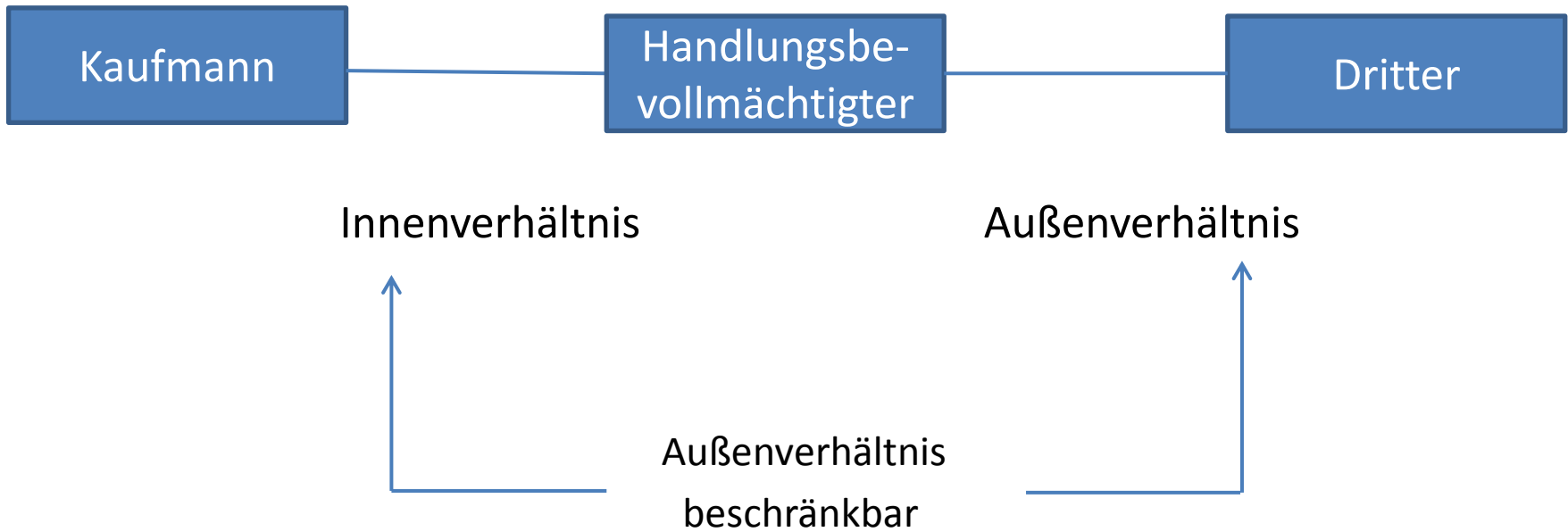
Außenverhältnis



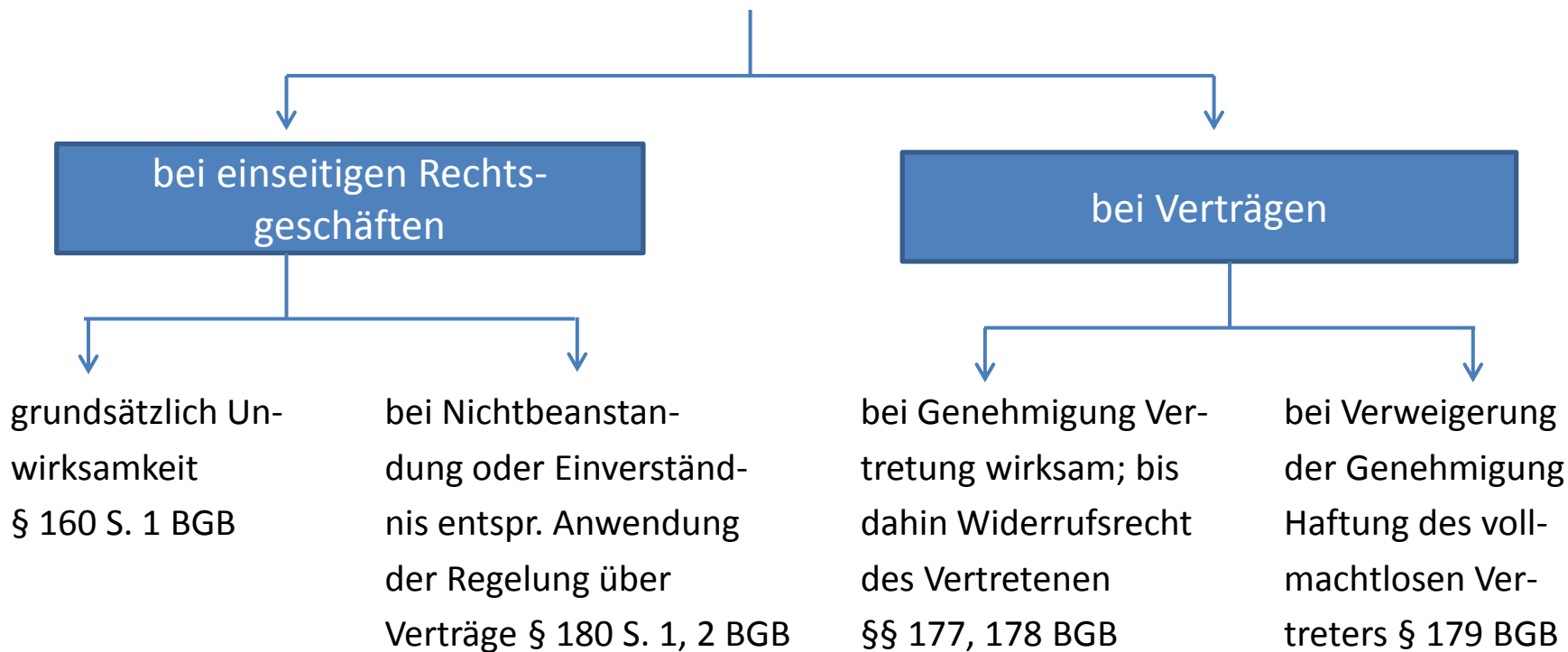
Außenverhältnis  
nicht beschränkbar durch  
Innenverhältnis



# Handlungsvollmacht



# Rechtsfolgen bei mangelnder Vertretungsmacht (= Fehlen oder Überschreiten der Vertretungsmacht)



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Bedeutung von AGB, Geltungsbereich

Bsp.: Den Eheleuten Trix wird bei der Anmietung der neuen Wohnung ein Mietvertragsformular vorgelegt, von dem der Vermieter erklärt, das verwende er seit Jahren. Er habe es vom Haus- und Grundbesitzerverein. Darin ist die Gehaltsabtretung von Peter Trix vorgesehen.

Vereinfachung, Typisierung, Rationalisierung, Ergänzung und Lückenausfüllung,  
Risikoabwälzung, Gefahr des Missbrauchs; Rückblick Zeit vor 1.4.1977  
Freizeichnungsklauseln

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 2. Begriff und Rechtsnatur

### § 305 I 1

- Vertragsbestimmungen sind Vorschriften, die Inhalt des Vertrages werden sollten  
Bsp.: - Allg. Verkaufsbedingungen  
- Allg. Einkaufsbedingungen
- Vielzahl von Verträgen untere Grenze 3-5  
Ausnahme: § 310 III Nr. 2
- Vom Verwender gestellt; also einseitig auferlegt; § 310 III Nr. 1 nicht einseitig gestellt, wenn sich Parteien auf AGB's mit der Möglichkeit der Einflussnahme einigen
- Keine Rechtsnormen; es fehlt Rechtsetzungsbefugnis

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 3. Einbeziehungsvertrag

### § 305 II

- Ausdrücklicher Hinweis bei Vertragsabschluss. Auch bei wiederholtem Abschluss erforderlich. Nicht möglich nachträglich z.B. auf Lieferschein oder Rechnung.

Schweigen oder Annahme obwohl auf Lieferschein oder Rechnung AGB's abgedruckt, reichen nicht aus

Ausnahme: Art des Vertragsabschlusses und unverhältnismäßige Schwierigkeiten

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 3. Einbeziehungsvertrag

### § 305 II

- Bsp.:
- Beförderungsverträge
  - Bewachungsverträge Parkplatz

Dann aber deutlich sichtbarer Aushang am Ort des Vertragsabschlusses und zumutbare Möglichkeit der Kenntnisverschaffung

- Bsp.:
- Buchstabengröße und Farbe
  - Ausländer (Übersetzung)
  - Umfang (Zeitdauer)

Einigung: Ausdrücklich oder konkludent; meist durch Unterschrift dokumentiert

Rahmenvereinbarung möglich aber Einbeziehungsvertrag gem. § 305 III erforderlich

Kaufleute: § 310 I

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 4. Überraschende Klauseln

§ 305 c

Bsp.:

- Klauseln in Time-Sharing-Vertrag, dass nicht Erwerber, sondern Treuhänder ins Grundbuch eingetragen werden
- Verpflichtung für Leergut neben „Pfand“ auch noch Miete zu bezahlen
- Gehaltsabtretungsklauseln im Mietvertrag
- Einigung, dass Operation auch von Assistenzarzt statt Chefarzt durchgeführt werden kann
- Fristenregelung unter „Sonstiges“

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 5. Vorrang von Individualrede und Unklarheitenregel

§ 305 b, c

- Individualabrede ist Ausdruck des Rangverhältnisses
- es ist Aufgabe des Verwenders, sich klar auszudrücken

Bsp.: (Unklarheitenregel:

- Unklarheit, ob Vertragsstrafe weitergehende Schadenersatzansprüche ausschließen soll oder nicht (§ 340 II)
- „Nebenkosten“ zu Mietvertrag
- „Mietgarantie“



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 6. Nichteinbeziehung, Unwirksamkeit, Umgehungsverbot

§ 306, 306a:

- Ausdruck des Rangprinzips und der Dispositionsfreiheit
- Unwirksamkeit nach § 306 II
- Gesetzlich nicht geregelter Vertragstyp z.B. Leasing, Franchising, Know-How-Vertrag und Wegfall mehrerer Klauseln

Bsp.:

- Großbetrieb verlangt Abnehmer, seine AGB's „zu stellen“
- Warenabsatz als Vereins- oder Gesellschaftsbetrieb möglich
- § 310 IV

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 7. Inhaltskontrolle

Systematik §§ 307, 308, 309 Generalklausel

zu § 308

- Nr. 1
  - Alltagsgeschäfte 2 Wochen
  - Möbelversandhandel 1 Monat
- Nr. 2
  - Alltagsgeschäfte 2 Wochen möglich
  - Möbelkauf 1 Monat zu lang
  - Kfz-Kauf 6 Wochen möglich
- Nr. 3
  - Falsche Angaben zur Kreditwürdigkeit
  - „Selbstbelieferung vorbehalten“ möglich
  - Sorgfaltspflichtverletzung bei Eigentumsvorbehaltsware

Wegen weiterer Beispiele vgl. Palandt Anm. zu § 308.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 7. Inhaltskontrolle

Systematik §§ 307, 308, 309 Generalklausel

zu § 309

- Nr. 5
  - 15 % im Kfz-Neugeschäft wirksam
  - 20 % im Gebrauchtwagenhandel unwirksam
  - 35 % im Möbelhandel unwirksam
- Nr. 7
  - Wenn sich Verwender des Rechts der Substitution bedient, ist Nr. 7 nicht anwendbar (§§ 675 I, 664 I S. 2)
- Nr. 8
  - Bei Mangelhaftigkeit der Kaufsache steht dem Käufer nur ein Anspruch auf Nachbesserung zu
  - Auf Garantieverprechen des Herstellers ist Nr. 8 nicht anwendbar, wenn Gewährleistung des Verkäufers besteht

Wegen weiterer Beispiele vgl. Palandt Anm. zu § 309.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 7. Inhaltskontrolle

Systematik §§ 307, 308, 309 Generalklausel

zu § 307 (insbesondere Transparenzgebot)

- Im Bankgiroverkehr: Wertstellung 1 Tag nach Einzahlung (unwirksam)
- Zinssatz von 4 % bei Überzahlung an Bauträger unwirksam
- Chemischreiniger: Haftungsbegrenzung auf das 15-fache des Entgeltes
- EDV-Vertrag: Kumulierung von Rücktrittsrecht und Schadensersatzrecht unwirksam
- Maklervertrag: Unwirksam erfolgsunabhängige Provision
- Haftungsausschluss soweit gesetzlich zulässig (allg. unklare Regelungen)
- Gebühr für „Nachbearbeitung“

Wegen weiterer Beispiele vgl. Palandt Anm. zu § 307.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 8. Unterlassungs- und Widerrufsanspruch

§§ 1 – 13 UnterlassungsklagenG

Aktivlegitimation / Klagebefugnis

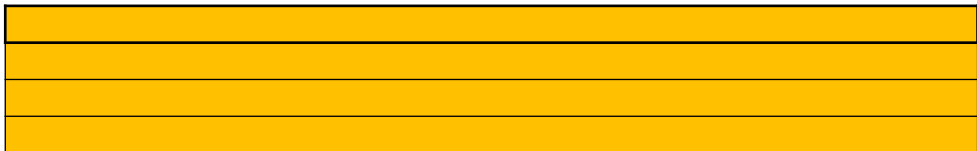
Passivlegitimation

Verbandsklage / Missbrauch (anders gem. § 13 UWG)

## 9. Örtliche und Sachliche Zuständigkeit

§ 6 UKlaG (LG, Sitz des Beklagten)

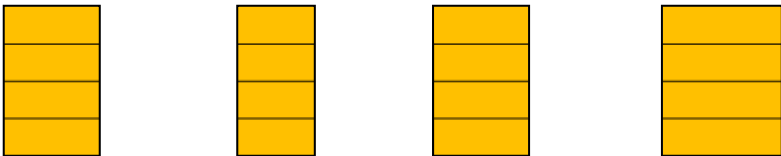
# Zusammenwirken von AGB, dispositiven und zwingenden Recht



AGB



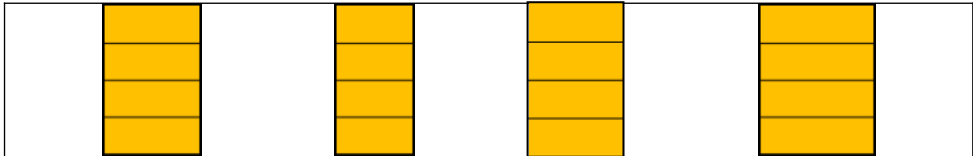
§§ 305 ff. BGB



mit dem Gesetz zu vereinbarende AGB



Obj. Recht mit dispositiven Vorschriften



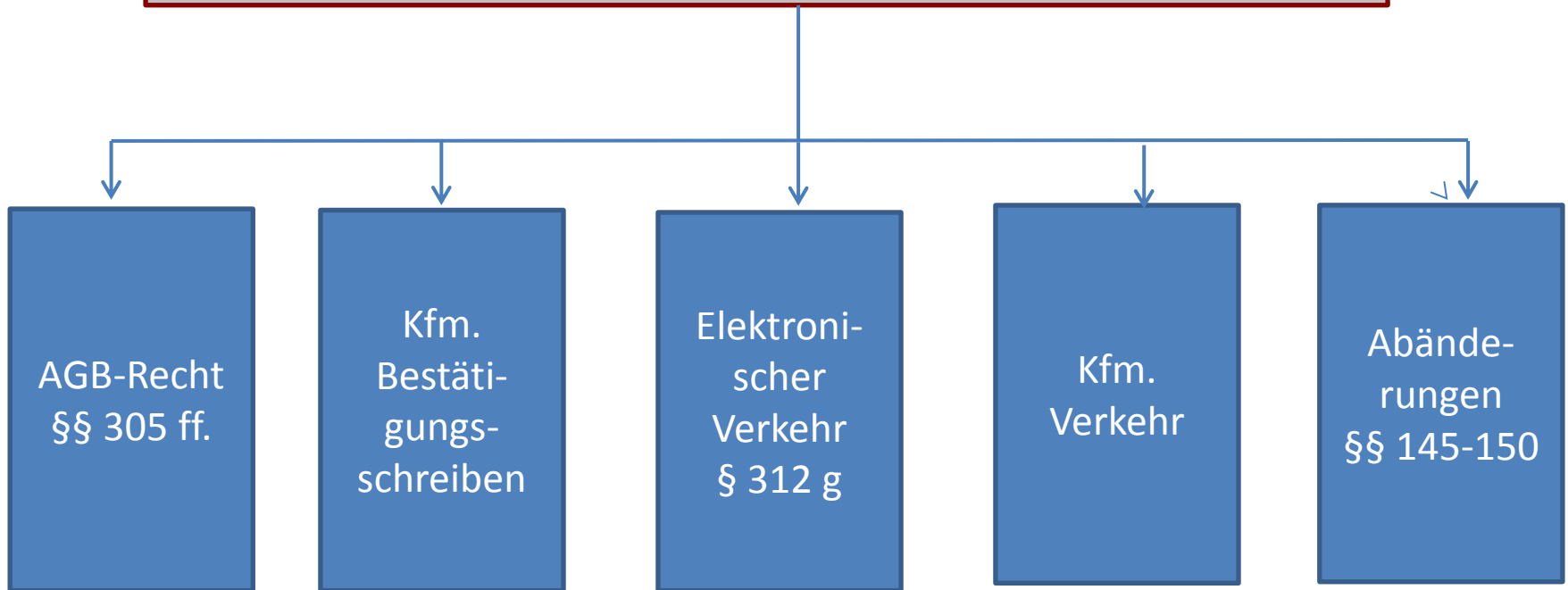
Das für das Vertragsverhältnis geltende Recht

## Zusammenwirken von AGB, dispositiven und zwingenden Recht

Erläuterung:

Ein Teil der AGB fällt durch das Gitter der §§ 305 ff. BGB. Die Teile, die Bestand haben, ersetzen Elemente des objektiven Rechts und bilden mit dem verbleibenden Rest die für das Vertragsverhältnis geltenden Vorschriften.

## Besonderheiten beim Vertragsabschluss





## Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)

### Fall 4

Zur Einführung:

Kaufmann A ist auf der Hannover Messe mit seinem Stand für Kompressoren vertreten. Kaufmann B interessiert sich für die Maschine EKT 16, zum Kaufpreis von 3.000 €. A bietet ihm diese Maschine mit einem Messerabatt in Höhe von 10 % an. Der Vertrag wird per Handschlag geschlossen. Kurz darauf erreicht B ein Fax von A, das im Wesentlichen folgenden Text hat:

### Auftragsbestätigung

... erlauben wir uns, den mündlich geschlossenen Vertrag wie folgt zusammen zu fassen: ...

EKT 16, EUR 3.000

...

B ist verwundert, dass der Messerabatt nicht aufgeführt ist, schweigt aber.

Nach Lieferung der Maschine verlangt A 3.000 € von B. Zu Recht?

## **Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)**

### **1. Grundsatz**

Schweigen bedeutet im Rechtsverkehr grundsätzlich nichts. Praktisch wichtige Ausnahme, das KBS

### **2. KBS und Auftragsbestätigung**

Auftragsbestätigung ist die schriftliche Annahme eines Antrags.

Bsp.: ... danken wir für Ihren Auftrag und nehmen diesen an. Wir werden ... zum Preis von ... am ... liefern.

Es kommt nicht auf die Bezeichnung an, die wahre Natur ist maßgebend.

## Kaufmännisches Bestätigungsschreiben (KBS)

### 1. Das KBS

#### a) Voraussetzungen

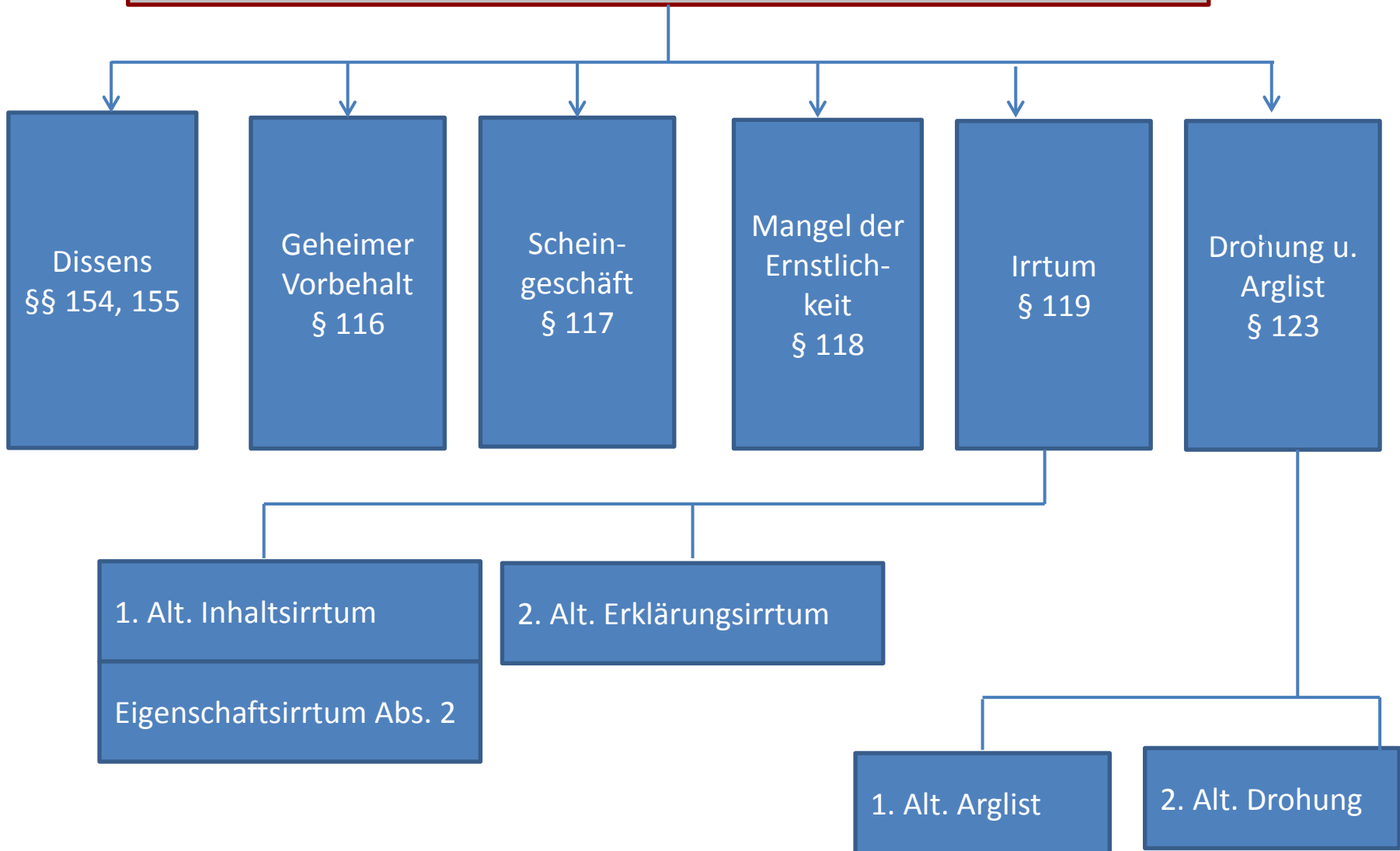
- Kaufleute, Personen, die in größerem Umfang wie Kaufleute am Rechtsverkehr teilnehmen, auch Freiberufler
- Bezugnahme auf getroffene Vereinbarung
- zeitlicher Anschluss an Vereinbarung; max. 8 Tage
- Festlegung getroffener Vereinbarung
- keine Arglist
- keine unbillige Abweichung von Vereinbarung
- Schweigen mehr als drei Tage

#### b) Rechtsfolgen

Ein abgeschlossener Vertrag enthält den Inhalt des KBS. Ein noch nicht abgeschlossener Vertrag kommt mit dem Inhalt des KBS zustande

Beweislast: Der Bestätigende trägt die Beweislast für die rechtsbegründenden Tatsachen, der Empfänger für die rechtsvernichtenden Tatsachen.

# Willensmängel + Dissens



#### **Fall 4**

Die angestellte Direktorin eines Mädchenpensionats (GmbH & Co. KG) bestellt 25 Gros ToiPa. Die Direktorin ficht an, sie meinte 25 große Rollen. Der Verkäufer (V) verlangt Zahlung. Die Betreibergesellschaft (K) wehrt sich.

Besteht der Anspruch des V zu Recht?

#### **Fall 5**

V und K schließen einen Kaufvertrag über einen gebrauchten PKW. Der Kilometerzähler war um 100.000 km zurückgedreht. Das wird von K bei einer Inspektion sachverständig festgestellt. K will sein Geld zurück.

Wie ist die Rechtslage?

Lösen Sie beide Fälle unter Anwendung von Anspruchsgrundlagen und der Subsumtionstechnik.

## Fristen, Termine, Verjährung

<b>Frist:</b>	Zeitraum für Handlungen
<b>Termin:</b>	Zeitpunkt
<b>Verjährung:</b>	Durch Zeitablauf eintretendes Leistungsverweigerungsrecht
<b>Berechnungen:</b>	§§ 186 – 193

### Frist

z.B. begründet durch:

Gesetz	Richter	Vereinbarung
- § 195	- § 273 ZPO	- Arbeitsvertrag
- § 622	- § 274 ZPO	- Mietvertrag
- § 573 c	- § 277 ZPO	

## Fristen, Termine, Verjährung

### Insbesondere Ausschlussfristen

- § 124 BGB
- § 89 b IV HGB
- § 651 g I
- Arbeitsverträge / Mietverträge
  - Einstufige Ausschlussfristen
  - Mehrstufige Ausschlussfristen
  - Länge der Frist



# Fristen, Termine, Verjährung

## Verjährung

Regelverjährung

§ 195

Sonderregelung z.B. ↙

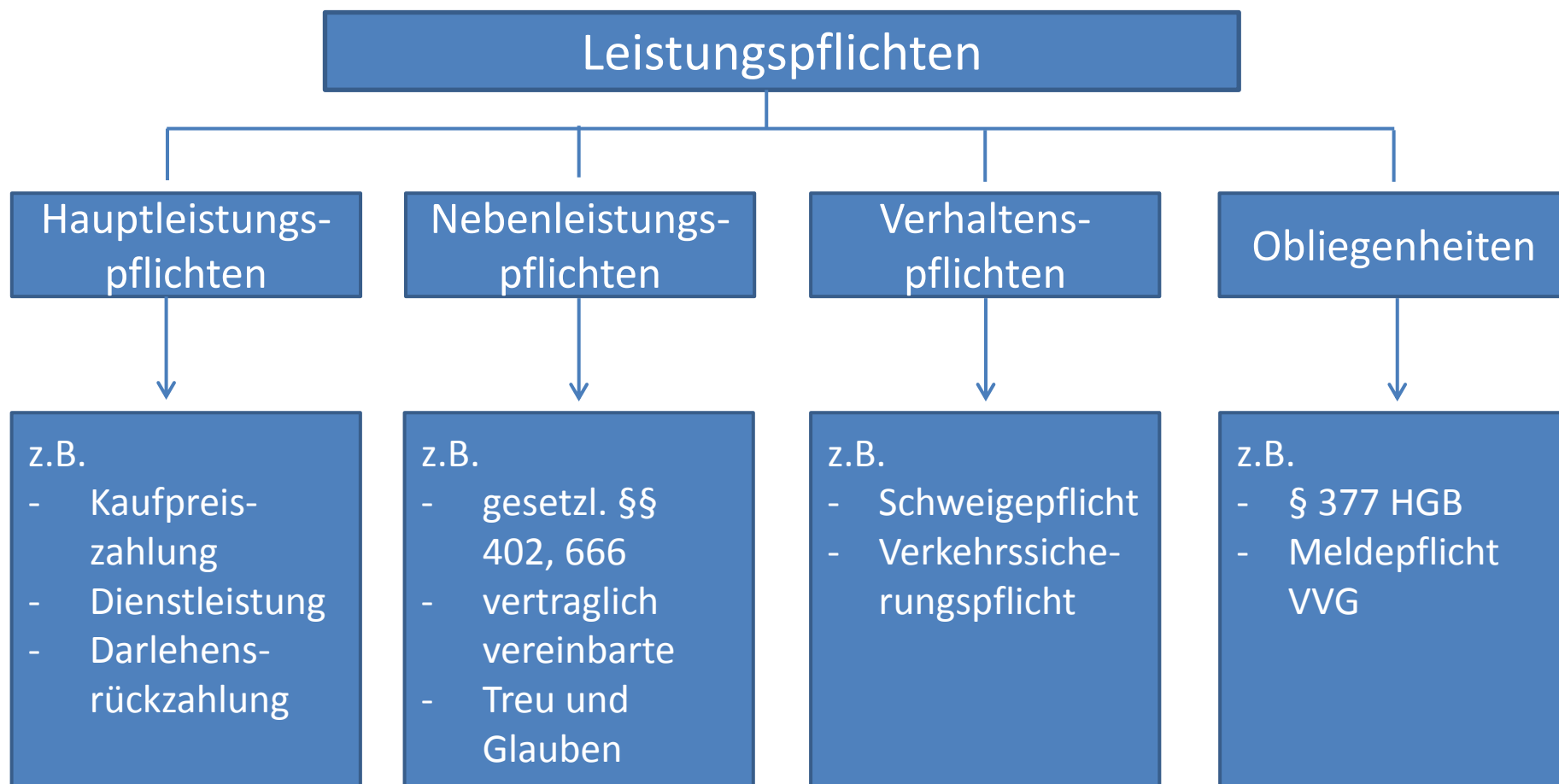
- § 196 Grundstück
- § 197 Herausgabe u.a.
- § 438
- § 634 a

Beginn: §§ 199, 200, 201

Vereinbarungen: § 202



# Sekundärpflichten/Verhaltenspflichten/Nebenpflichten



# Arten von Rechtsgeschäften – Einteilung nach der Zahl der beteiligten Personen

## Rechtsgeschäfte

### Einseitige Rechtsgeschäfte

Erfordern nur Willenserklärung einer Person

#### Beispiele:

- Kündigung §§ 565, 622
- Rücktritt §§ 326, 346
- Anfechtung §§ 119, 123
- Bevollmächtigung §§ 167
- Aufrechnung § 388
- Auslobung § 657

### Zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte

Erfordern übereinstimmende Willenserklärungen von mindestens zwei Personen

#### Beispiele:

- Kaufvertrag §§ 433 ff
- Schenkungsvertrag §§ 516 ff
- Mietvertrag §§ 535 ff
- Werkvertrag §§ 631 ff
- Gesellschaftsvertrag §§ 705 ff
- Ehevertrag §§ 1408 ff

# Arten von Schuldverhältnissen/Verträgen

## Einteilung nach der Art der Verpflichtungen

### Schuldverhältnisse / Verträge

#### einseitig verpflichtende

Beispiele:

- Schenkung §§ 516 ff
- Auslobung §§ 657 ff

#### zwei- und mehrseitige Rechtsgeschäfte

#### unvollkommen zweiseitige

Beispiele:

- Leihe §§ 598 ff
- Auftrag §§ 662 ff
- zinsloses Darlehen §§ 305, 607 ff

#### einseitig begründende

Beispiele:

- Gründung einer 1-Mann GmbH
- Gründung einer Stiftung  
§§ 80 ff
- Aussetzung eines Vermächtnisses  
§§ 2147 ff

#### gegenseitige

Beispiele:

- Miete §§ 535 ff
- Kauf § 433 ff

# Arten von Rechtsgeschäften

## Einteilung nach der Wirkung

### Rechtsgeschäfte

#### Verpflichtungsgeschäfte

Begründen für den Schuldner die Verpflichtung zur Rechtsänderung

#### Verfügungsgeschäfte

Wirken unmittelbar auf den Inhalt und den Bestand eines Rechts ein

#### Beispiele:

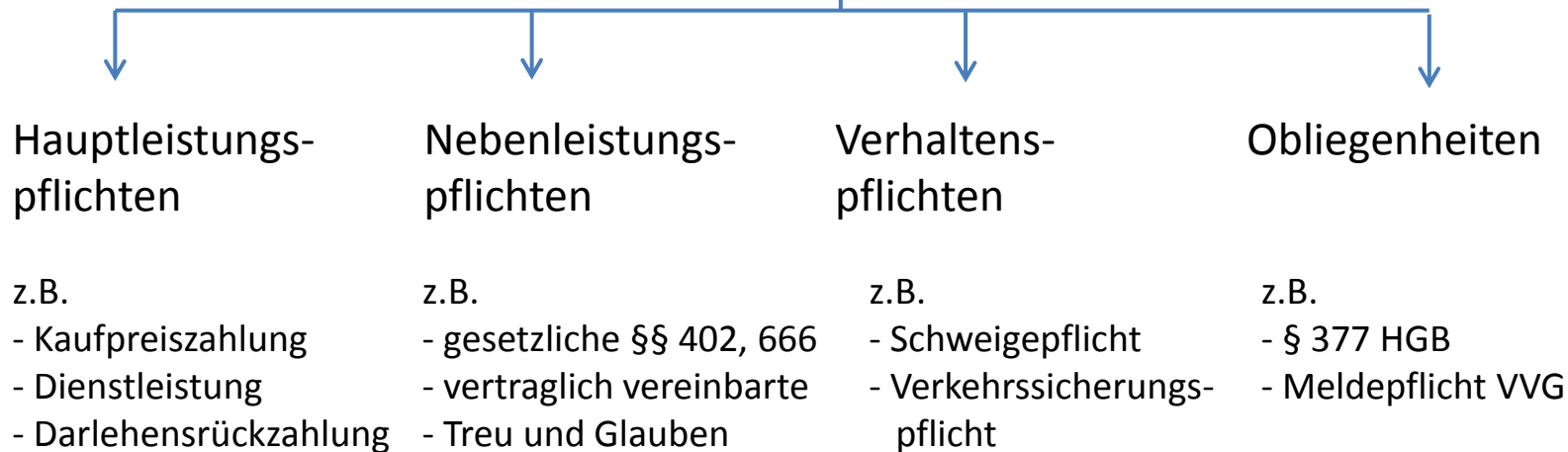
- Einseitig verpflichtende
  - Schenkung §§ 516 ff
  - Auslobung §§ 657 ff
- Zwei- und mehrseitig verpflichtende
  - Leihe §§ 598 ff
  - Kauf §§ 433 ff

#### Beispiele:

- Bereich Schuldrecht
  - Abtretung §§ 398 ff
  - Erlass § 397 I
- Bereich Sachenrecht
  - Übereignung §§ 929 ff
  - Besitzaufgabe § 856 I

# Leistungspflichten - Grundeinteilung

## Leistungspflichten



# Arten von Schuldverhältnissen / Verträgen

## Einteilung nach der Art des Entstehens

### Schuldverhältnisse

Entstehung durch  
Rechtsgeschäft

Entstehung durch Gesetz

Beispiele:

- Leihvertrag §§ 598 ff
- Kaufvertrag §§ 433 ff
- Gesellschaftsvertrag §§ 705 ff

Beispiele:

- Unerlaubte Handlung §§ 823 ff
- Ungerechtfertigte Bereicherung §§ 812 ff
- GoA §§ 677 ff

# Arten von Verträgen

## Einteilung nach Vertragsgegenstand

### Verträge

schuldrechtliche

sachenrechtliche

familienrechtliche

erbrechtliche

Beispiele:

- Darlehen §§ 607 ff
- Auftrag §§ 662 ff

Beispiele:

- Übereignung §§ 929 ff
- Pfandrechtsbestellung  
§§ 1204 ff

Beispiele:

- Ehevertrag §§ 1408 ff
- Unterhaltsvertrag  
§ 1615 e

Beispiele:

- Erbvertrag  
§§ 1941, 2274 ff
- Erbteilungsvertrag  
§ 1822 Nr. 1

# Arten von Schuldverhältnissen

## Einteilung nach dem Leistungsgegenstand

### Schuldverhältnis

#### Stückschuld

- Es wird ein bestimmtes (spezielles) Stück geschuldet
- Nach Konkretisierung der Gattungsschuld Gefahrübergang

#### Gattungsschuld

- Es wird ein Stück aus der Gattung geschuldet
- Bis zur Konkretisierung Gefahr beim Schuldner, dann Gefahrübergang

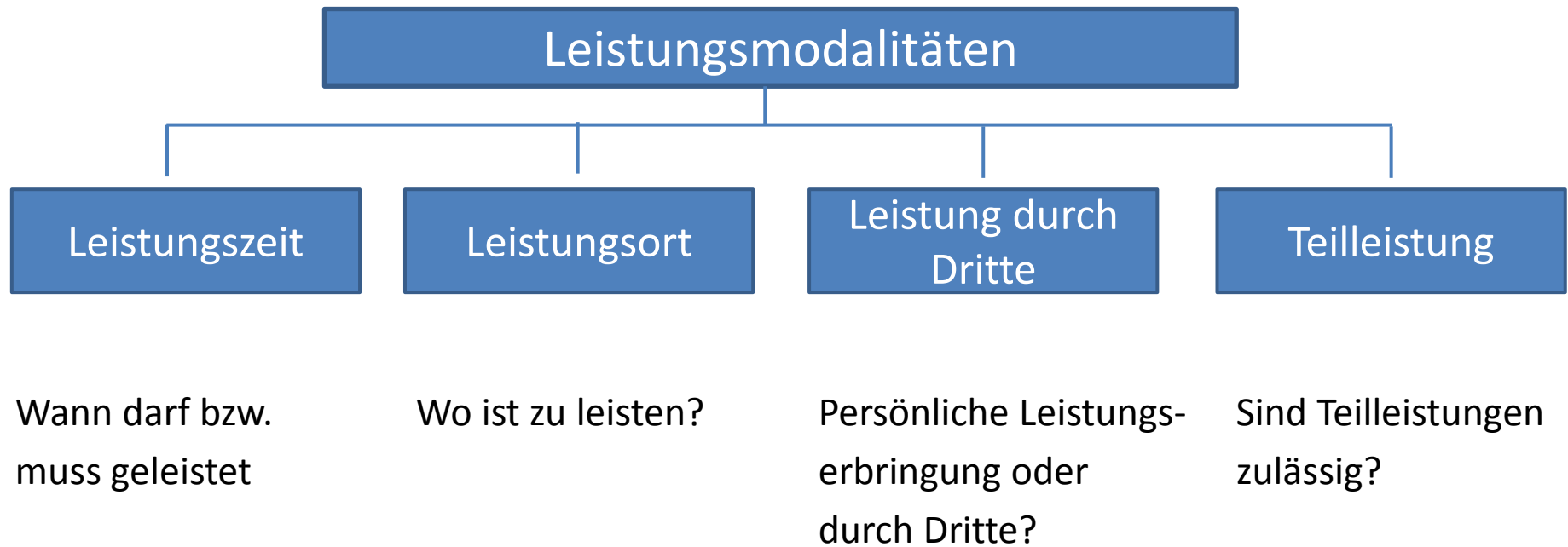
#### Wahlschuld

- nur eine Leistung nach Wahl des Schuldners

#### Sonderform: Beschränkte Gattungsschuld

- Es wird nur aus dem Vorrat geschuldet
- Bis zur Konkretisierung Gefahr beim Schuldner, dann Gefahrübergang





# Arten von Schuldverhältnissen

## Einteilung nach dem Leistungsort

### Schuldverhältnis

Holschuld

Gläubiger muss Leistung  
beim Schuldner holen

Bringschuld

Schuldner muss Leistung  
dem Gläubiger bringen

Schickschuld

Schuldner muss Leistung  
für Gläubiger auf den  
Weg bringen

## Konkretisierung

### bei Holschuld

- Schuldner muss Ware aussondern, kennzeichnen
- Schuldner muss Gläubiger anbieten, außer bei kalendermäßiger Bestimmung

### bei Schickschuld

- Schuldner muss die Ware auf den Weg bringen

### bei Bringschuld

- Schuldner muss die Ware am Leistungsort dem Gläubiger tatsächlich anbieten

## Rechtsfolge - Konkretisierung

Das heißt: Leistungsbeschränkung auf die konkretisierte Sache. Aus Gattungsschuld wird Stückschuld. Die strenge Haftung besteht nicht mehr. Geht die konkretisierte Sache unter, wird sie verschlechtert oder zerstört, muss Schuldner nicht mehr leisten (§§ 275, 323), sofern ihn kein Verschulden trifft. Andernfalls finden die §§ 280, 324 ff Anwendung.

Verschuldensfähigkeit

Vertretenmüssen



Vertretenmüssen

